

COLL P

21429

erß der Sozialistischen Arbeiter-Internationale

Die Frauen in der Sozialistischen Arbeiter-Internationale

Bericht, vorgelegt der Vierten Internationalen Frauenkonferenz der S. A. I.
und dem Vierten Kongreß der S. A. I. vom Sekretariat der S. A. I.

1931

Verlag des Sekretariats der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, Zürich

Vierter Kongreß der Sozialistisc

BLPES



21 1092137 6

**Die Frauen
in der Sozialistischen
Arbeiter-Internationale**

Bericht, vorgelegt der Vierten Internationalen Frauenkonferenz der S. A. I.
und dem Vierten Kongreß der S. A. I. vom Sekretariat der S. A. I.

1931

Verlag des Sekretariats der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, Zürich

COLL. P 21429

Die Frauen in der S. A. I.

1. Internationale Organisation.

Die Geschichte der Gründung des Internationalen Frauenkomitees der S. A. I. ist in dem Bericht an den dritten Kongreß der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, der auch der dritten Internationalen Frauenkonferenz der S. A. I. (Brüssel 1928) vorgelegt wurde, enthalten. (Abt. III, S. 3 ff.)

Der Bericht über die dritte Internationale Frauenkonferenz der S. A. I., die am 3. und 4. August 1928 in Brüssel tagte, ist als Abteilung VIII im Protokoll des Dritten Kongresses der Sozialistischen Arbeiter-Internationale (Brüssel, August 1928) enthalten. Von der deutschen Ausgabe sind im Verlag der S. A. I. Separatabdrucke erschienen. Die Verhandlungen sind auszugsweise, die Beschlüsse wörtlich wiedergegeben.

2. Das Internationale Frauenkomitee der S. A. I.

Gemäß den von der Internationalen Frauenkonferenz vom 5. Dezember 1926 in Brüssel vorgeschlagenen und von der Exekutive der S. A. I. genehmigten Statuten besteht das Internationale Frauenkomitee aus

je 3 Vertreterinnen von Großbritannien und Deutschland,
je 2 von Österreich, Belgien, Dänemark, Schweden, Tschechoslowakei (1 Tschechin und 1 Deutsche), Polen und aus
je 1 Vertreterin aller andern angeschlossenen Länder.

Das Präsidium des Internationalen Frauenkomitees setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Adamson (Großbritannien), Blatny (Tschechoslowakei), Juchacz (Deutschland), Pels (Belgien), Popp (Österreich).

Im ersten Teil der Berichtsperiode war die Tschechoslowakische Partei durch Genossin Karpiskova vertreten.

Dem Internationalen Frauenkomitee gehören außerdem folgende Mitglieder an:

Berger (Vereinigte Staaten von Amerika), Isabelle Blume (Belgien), Jordana Bosweliewa (Bulgarien), Dr. J. Budzinska-Tylicka (Polen), Suzanne Buisson (Frankreich), Henriette Crone (Dänemark), Lydia Dan (Rußland), Athina Gaétanou-Yannios (Griechenland), Sigrid Gillner-Ringenson (Schweden), Rosa Gilomen-Hulliger (Schweiz), Barbara Ayrton

Gould (Großbritannien, Labour Party), Gertrud Hanna (Deutschland), Rahel Janaith (Palästina), Dorothy Jewson (Großbritannien, I. L. P.), Marie Juchacz (Deutschland), Anna Leonaite Kairys (Litauen), Klara Kalnin (Lettland), Betty Karpiskova (Tschechoslowakei, Tschechen), Anna Kéthly (Ungarn), Dorota Kluszyńska (Polen), Lily Krier-Becker (Luxemburg), Alma Ostra-Oinas (Estland), Elisabeth Ribbius-Peletier (Holland), Alice Pels (Belgien), Adelheid Popp (Österreich), Gabriele Proft (Österreich), Tony Sender (Deutschland), Hilda Seppälä (Finnland), Signe Vessman (Schweden).

Vertretung in andern Organisationen.

Bei der gemeinsamen Kundgebung zugunsten der selbständigen Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau, die der Tagung der Sachverständigenkonferenz für die Kodifikationskonferenz (für die Regelung des internationalen Rechts) vorangegangen ist, (14. März 1930 im Haag), war das Internationale Frauenkomitee durch Genossin Ribbius-Peletier vertreten (Frauenbeilage VII, Nr. 5, S. 42).

Der Internationale Frauentag.

Das Internationale Frauenkomitee hat in seiner Sitzung in Prag (11. und 12. Januar 1931) folgende Resolution einstimmig angenommen:

Das Internationale Frauenkomitee stellt neuerlich fest, daß sich der Internationale Frauentag als eines der wirksamsten Propagandamittel bewährt. Darum beschließt das Frauenkomitee, an dem Internationalen Frauentage festzuhalten und besonders in dieser Zeit, in der die reaktionären Kräfte wirksam sind, um die Errungenschaften der Frauenbewegung anzugreifen, den Frauentag 1931 mit Sorgfalt und Hingebung vorzubereiten, um die indifferenten Frauen aufzurütteln und zum Kampf für ihr Recht und ihre Freiheit zu begeistern.

Das Bestreben, den Internationalen Frauentag immer mehr und mehr zu einer einheitlichen Kundgebung der Frauen der Sozialistischen Arbeiter-Internationale zu gestalten, hat wieder Fortschritte gemacht.

Im März und April wurden zum Internationalen Frauentag in folgenden Ländern, deren Parteien der Sozialistischen Arbeiter-Internationale angeschlossen sind, große Werbeversammlungen abgehalten:

Belgien, Danzig, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Österreich, Palästina, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei.

In Großbritannien wird jeweils ein Werbemonat veranstaltet, in Holland wurde im Herbst 1929 ein Werbemonat (F. VI/9 S. 78/79) und im Herbst 1930 ein „Abrüstungsmonat“ veranstaltet (F. VIII/3 S. 15—20, F. VII/9 S. 59).

Seit Brüssel.

Seit die Delegierten zur Internationalen Frauenkonferenz im August 1928 Brüssel verlassen haben und zu ihrer Arbeit in die Heimatländer zurückgekehrt sind, ist mancher Kampf um die Rechte, die zu erreichen in den Resolutionen von Brüssel als die nächsten oder ferneren Aufgaben der Frauen der S. A. I. niedergelegt wurden, ausgetragen worden. Manches Stück schon eroberten Bodens galt es zu verteidigen, manches Stück Land ist neu gewonnen worden.

Auf dem Gebiete der politischen Gleichberechtigung und des Frauenwahlrechts ist wohl die bemerkenswerteste Errungenschaft die Angleichung des Frauenstimmrechts an das der Männer in England. Am 30. Mai 1929 haben in England zum ersten Male die jungen Frauen zwischen 24 und 30 Jahren gewählt, während sie bis dahin zwar das passive Wahlrecht im gleichen Alter wie die Männer, das aktive aber erst vom 30. Lebensjahre an hatten, die Männer aber vom 21. Jahre an. (Frauenbeilage Nr. 4/1929 S. 25/6; Nr. 5/1929 S. 37/8.)

5½ Millionen neue Wählerinnen, die „Backfischwählerinnen“, die „Flapper-votes“! (I. I. VI/15, 6. Mai 1929, S. 176.) Die Arbeiterpartei, die diese Forderung vorher immer vertreten hatte, hat ihr auch dann keinen Widerstand entgegengesetzt, als sie von den Konservativen erhoben wurde, die von der Ausdehnung des Frauenstimmrechts einen Machtzuwachs erhofften, und sie hatte es nicht zu bereuen. Bei den Wahlen am 30. Mai 1929 haben die Frauen die Arbeiterregierung in den Sattel gehoben.

In Belgien wurde am 2. Mai 1929 im Senat über den Antrag der Katholisch-Konservativen auf Ausdehnung des Frauenwahlrechtes, das bis jetzt nur für die Gemeindevertretungen besteht, auf die Provinzialvertretungen und die beiden Kammern verhandelt. Die Sozialisten, die davon eine Einbuße an Mandaten und einen Rückschlag der Arbeiterbewegung befürchteten, haben im Senat dagegen gestimmt. (Frauenbeilage VI/5 29 S. 39.) Nun ist die Partei zu einer andern Taktik übergegangen. Auf dem belgischen Parteitag in Brüssel, Ostern 1931, (Frauenbeilage VIII/3 31 S. 29/34) fand bei der Beratung über das neue Parteiprogramm eine ausführliche Debatte über diese Frage statt, die damit endete, daß einstimmig beschlossen wurde, nicht nur den Grundsatz des gleichen Frauenwahlrechts unverändert wieder ins Parteiprogramm aufzunehmen, sondern auch dafür zu stimmen, wenn der Antrag, was voraus-

zusehen ist, von den Katholisch-Konservativen gestellt werden sollte.

In *Frankreich*¹⁾ war am 7. Juli 1927 ein Antrag des Genossen *Renaudel* und der sozialistischen Fraktion eingebracht worden, mit dem die Regierung aufgefordert wurde, den Senat zur beschleunigten Behandlung des von der Kammer bereits angenommenen Gesetzentwurfes über das Frauenwahlrecht in den Gemeinden zu drängen. Dieser Antrag wurde am 12. Juli 1927 mit 445 gegen 105 Stimmen angenommen. Aber die Regierung hat sich nicht geführt.

Am 5. Juni 1928 hat dann *Jenouvrier* im Senat verlangt, daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde. Das hat der Senat am 19. Juni 1928 mit 168 gegen 116 Stimmen abgelehnt. In der Sitzung vom 27. November 1928 machte *Hervey* einen neuen Versuch, die Frage als dringlich auf die Tagesordnung zu setzen, um zu erreichen, daß im Falle der Annahme die neuen Wählerinnen noch rechtzeitig in die Wählerlisten für die Gemeindewahlen vom Mai 1929 hätten aufgenommen werden können. Das wurde mit einem Geschäftsordnungsmanöver vereitelt. Der zuständige Ausschuß wurde zwei Monate nicht einberufen. Nachdem *Hervey* und seine Anhänger die Einberufung einer Sitzung erzwungen hatten, wurde endlich für den 2. Februar 1929 ein — Gegner des Gesetzentwurfes als Berichterstatter bestimmt, worauf es dann der Senat in der Sitzung vom 21. März 1929 mit 164 gegen 120 Stimmen ablehnte, die Frage auf die Tagesordnung zu setzen, ohne daß die Regierung interveniert hätte, was sie gemäß dem Beschlusse der Kammer und ihrem eigenen Versprechen hätte tun müssen.

Im Jahre 1930 hat dann namens der Sozialistischen Parlamentsfraktion der Abgeordnete *Bracke* folgenden Abänderungsantrag zum Finanzgesetz des Budgets für 1930 eingebracht:

„Die Ermächtigung, Steuern einzuhoben, wird suspendiert, soweit sie Steuerpflichtige des weiblichen Geschlechtes betrifft, und zwar Französinnen oder Angehörige von Staaten, die nicht das gleiche Wahlrecht für beide Geschlechter eingeführt haben, da auf diese Weise gesetzlich anerkannt wird, daß diese Frauen unfähig sind, öffentliche Finanzen zu verwalten und zu kontrollieren.“ (F VII/6 S. 56—57.)

Diesen Antrag hat die Finanzkommission mit einer beträchtlichen Menge anderer Abänderungsanträge von den Verhandlungen ausgeschaltet, weil sie sich nicht unmittelbar auf die Budgetziffern bezogen. Die Antragsteller haben darauf erklärt, daß sie ihren Abänderungsantrag in einen Gesetzesvorschlag umgestalten werden.

In *Griechenland* haben seit dem 25. Februar 1930 die Frauen, die lesen und schreiben können, vom vollendeten 30. Lebensjahre an das Wahlrecht.

¹⁾ Diese Daten sind dem Buche von *André Leclère* „Das Frauenstimmrecht in Frankreich“ entnommen, wo auch die Vorgeschichte dieses Kampfes zu finden ist. (Paris 1929, Librairie des Sciences Politiques et Sociales Marcel Rivière.)

In *Rumänien* besteht seit Oktober 1929 ein neues Wahlgesetz, das einem kleinen Teil der Frauen das Wahlrecht für die Gemeinde gibt. Wahlberechtigt sind nur die Absolventinnen von mindestens vier Mittelschulklassen. (F VI/8 29 S. 64.)

In der *Schweiz* haben die Frauen — sozialistische und bürgerliche gemeinsam — im Frühling 1929 eine große Unterschriften-sammlung, verbunden mit einer Versammlungskampagne, durchgeführt, um von der Bundesversammlung eine Verfassungsänderung zu fordern, nach der den Schweizer Frauen das volle Stimm- und Wahlrecht zuerkannt wird. Die Petition trug rund 237 000 Unterschriften und wurde am 6. Juni 1929 von Frauen, die aus allen Teilen des Landes zu diesem Zwecke nach Bern kamen, in Körben durch die Stadt und ins Bundeshaus getragen, wo die eidgenössischen Räte tagten. Demonstrationen während der Tagung des Nationalrates sind nämlich verboten, aber eine Petition darf man natürlich ins Bundeshaus tragen, und wenn sich dann die Leute auf der Straße die Frauen mit den Körben anschauen, die das alte Unrecht durch die Stadt tragen und ihren Willen, es zu ändern, dazu — das ist doch keine Demonstration . . .

Im Oktober 1929 hat sich eine parlamentarische Kommission mit dieser Petition beschäftigt und hat dem Bundesrat (der Regierung) folgenden Antrag vorgelegt:

„Der Bundesrat wird ersucht, über die Postulate *Göttisheim* und *Greulich*¹⁾ von 1919 sowie über den Beschluß des Nationalrates vom 28. September 1928 und die Petition betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes beförderlich Bericht und Antrag einzubringen.“

Am 9. Juni 1931 haben die sozialdemokratischen Abgeordneten *Gros-pierre* (Bern) und *Oprecht* (Zürich) im Nationalrat die Erledigung der Petition um das Frauenstimmrecht urgirt.

In der *Türkei* besteht seit dem Frühling 1930 ein neues Wahlgesetz, das den Frauen das Gemeindewahlrecht gibt. (F VII/5 S. 49.)

In *Indien* haben nach dem Bericht der *Simon-Kommission* (F VII/5 S. 44/45) alle gesetzgebenden Körperschaften — ausgenommen der Staatsrat — in ihren Beschlüssen, die ihnen nach der Wahlordnung zustehen, das Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Männer bestehen, auf die Frauen ausgedehnt, aber die Voraussetzungen sind so, daß die Zahl der Frauen, die das Wahlrecht bekommen, außerordentlich gering ist. In sieben von neun Provinzen können die Frauen jetzt auch Mitglieder der provinziellen gesetzgebenden Versammlung werden, und in diesen Provinzen können sie auch in die zentrale gesetzgebende Versammlung gewählt werden. In einigen von diesen Provinzen sind auch tatsächlich Frauen nominiert worden. In einem Wahlkreis wenigstens hat

¹⁾ Anträge auf Einführung des gleichen Wahl- und Stimmrechtes für die Frauen durch Verfassungsrevision.

eine Frau für die gesetzgebende Versammlung kandidiert, und bei den Gemeindewahlen sind einige Frauen gewählt worden.

Gleichzeitig mit dieser Entwicklung begann eine starke Bewegung zur Erringung sozialer Reformen, die den Fortschritt der indischen Frauen stark fördern würden. (Siehe auch F VI/7 S. 62 und F VII/5 S. 44.)

Die große Arbeitslosigkeit einerseits und faschistische Tendenzen andererseits haben fast überall zu Angriffen oder Angriffsversuchen auf das Recht der Frau, besonders der verheirateten Frau, auf Erwerbsarbeit geführt. Trotz zuweilen heftiger Polemiken in den Blättern der angeschlossenen Organisationen („Voix de la Femme“, Belgien, „Frauenrecht“ in der Schweiz) vermochte sich überall der sozialistische Gedanke durchzusetzen, der auch vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vertreten wurde und den die „Genossin“, Deutschland, erst in ihrer ganz dieser Polemik gewidmeten Nummer vom Juni 1931 wieder vertritt, daß der verheirateten Frau das Recht auf Erwerbsarbeit gewahrt werden müsse und daß die Grundsätze, nach denen Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage, die soziale Bedürftigkeit bei Einstellungen oder Entlassungen geübt werden soll, gleichmäßig auf Männer wie auf Frauen anzuwenden sind.

Daß, trotzdem die Arbeiterbewegung im ganzen offenbar in einer Phase der Verteidigung ist und zur Zeit nicht auf stürmische Eroberungen rechnen kann, da und dort für die sozialistische Frauenbewegung neue Kampfmittel geschaffen, neue Positionen erobert werden konnten, wird gewiß alle Genossinnen der S. A. I. mit Befriedigung und Zuversicht erfüllen.

So können wir von der Wiederbelebung der sozialistischen Frauenbewegung in Frankreich berichten, die zum Teil dem wiederholten Appell der Frauen der S. A. I. zu danken ist, von der Neugründung einer sozialistischen Frauenorganisation in Rumänien, von der Neubelebung der Arbeiterinnenbewegung in Bulgarien. Neue sozialistische Frauenblätter wurden in der Berichtsperiode gegründet in der Schweiz („Frauenrecht“) und in Griechenland („Sosalistiki Zoi“, Das sozialistische Leben). In Bulgarien wird ein früher bestandenes Frauenblatt neu herausgegeben, in Rumänien gibt das Frauenzentral Komitee seit dem Frühling dieses Jahres ein gestanztes (roneographiertes) Mitteilungsblatt heraus.

Die britische Arbeiterregierung hat Genossinnen zu den wichtigsten Staatsämtern berufen, — Genossin Margret Bondfield ist Arbeitsministerin, Susan Lawrence Unterstaatssekretärin im Gesundheitsministerium, die Genossinnen Hamilton und Swanwick (F VI/7 S. 61) waren Mitglieder der britischen Völkerbundsdelegation für 1929, die Genossinnen Hamilton und Susan Lawrence für 1930 (F VII/8 S. 74). Statutengemäß ist nun eine Frau mehr im Vorstand der Britischen Arbeiterpartei (5, früher 4). (F VII/8 S. 74.)

Die Zahl der der S. A. I. angeschlossenen Frauen ist von Ende 1927 bis Ende 1930 von rund 915 000 auf rund 1 086 000 gestiegen, die Zahl der weiblichen Abgeordneten zu den Parlamenten Europas — nicht gerechnet Landtage und Provinzialvertretungen oder die Tausende Gemeindevertretungen, sondern nur die Staatsparlamente, das Abgeordnetenhaus, das Oberhaus — von 66¹⁾ auf 75.

Sitzung des Internationalen Frauenkomitees in Zürich, 11. und 12. Januar 1930.

Der Bericht über diese Sitzung, die sich mit folgenden Gegenständen befaßte:

1. Nachwahl in das Präsidium;
2. Der Frauentag;
3. Internationale Frauensommerschule;
4. Propagandistische Unterstützung der Frauen in den Ländern ohne Gleichberechtigung,
 - a) in Ländern ohne Demokratie,
 - b) in Ländern ohne gleiche Demokratie;
5. Die Open-door-Bestrebungen und der Arbeiterinnenschutz;
6. Internationale Regelung der Staatsbürgerschaft der Frauen;
7. Presse (Ausgestaltung der gegenseitigen Information);
8. Die Agitation auf dem Lande;
9. Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Frauenkomitees;

ist in der Frauenbeilage VII, Nr. 1, Januar 1930, enthalten.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen, an das Mitglied des Internationalen Frauenkomitees, Genossin Eva Broido²⁾ folgendes Telegramm ins Gefängnis zu schicken:

„Gefangene Eva Broido Politisolator
Susdal.

Das Frauenkomitee der Sozialistischen Arbeiterinternationale, versammelt in Zürich, bedauert herzlich, daß Sie auch diesmal verhindert sind, an seinen Beratungen teilzunehmen, und wünscht Ihnen, daß Sie mit dem Mut und der Überzeugungstreue für die Sache des Sozialismus, die Sie Ihr ganzes Leben bewiesen, auch die Leiden dieser alle Sozialisten empörenden Gefangenschaft überstehen mögen.“

¹⁾ Im Bericht von Brüssel steht 64, doch sind dort zwei Mitglieder des Österreichischen Bundesrats nicht mitgezählt worden.

²⁾ Als Eva Broido anfangs März 1917 in ihrem Verbannungsort Minnussinsk im Gouvernement Irkutsk in Sibirien Kunde vom Sturze des Zarismus und der Einsetzung der provisorischen Regierung erhielt, kehrte sie nach Rußland zurück. Aber ihre Freude über den Sturz des Zarismus war nur wenige Monate ungetrübt. Die Diktatur der Bolschewiki zwang die aufrechte Sozialistin wie viele ihrer Gesinnungsgenossen, ins Ausland zu gehen. In Berlin arbeitete sie weiter in der sozialistischen Bewegung, aber ihr Wunsch, dem Sozialismus in Rußland selbst zu dienen, ließ sie trotz aller damit verbundenen Gefahren den Versuch unternehmen, auf geheimen Wegen zurückzukehren. Nach wenigen Monaten wurde sie von der geheimen politischen Polizei erkannt und verhaftet und muß nun eine für sie weit schmerzlichere — weil von ehemaligen Mitkämpfern verhängte — Gefangenschaft erdulden, als alle Verfolgungen, die sie unter dem Zarismus erlitten. (F VII/1, S. 10.)

Die Nachwahl in das Präsidium war durch das Ausscheiden von Genossin Susan Lawrence notwendig geworden, die sich durch ihren Eintritt in die Arbeiterregierung, als Unterstaatssekretärin im Gesundheitsministerium, gezwungen sah, auf die Mitgliedschaft im Internationalen Frauenkomitee und seinem Präsidium zu verzichten. Als Nachfolgerin wurde einstimmig die Genossin Jennie L. Adamson gewählt.

Der Beschluß, den Internationalen Frauentag abzuhalten, wurde erneuert. Auch die Abhaltung einer Internationalen Frauensommerschule wurde grundsätzlich beschlossen. Eine Resolution, die von allen der S. A. I. angeschlossenen Parteien, allen Genossen und Genossinnen die Unterstützung der Frauen in den Ländern ohne Demokratie oder ohne gleiche Demokratie verlangt, wie in Belgien, Frankreich und der Schweiz, die zwar alte Demokratien, aber keine politischen Rechte für die Frauen haben, wurde einstimmig angenommen. (F VII/1 S. 3—4.)

Folgende Resolution wurde nach eingehender Debatte über die sogenannten Open-door-Bestrebungen mit allen gegen eine Stimme, bei einer Enthaltung, angenommen:

„Das Frauenkomitee der Sozialistischen Arbeiter-Internationale erklärt in seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 1930, daß die Politik des „Open Door Council“ gegen die Interessen der arbeitenden Frauen ist, und fordert die sozialistischen Parteien aller Länder auf, den Ausbau der Schutzgesetzgebung für die Frauen als Arbeiterinnen und Mütter sowohl national als auch international mit allen Kräften zu unterstützen. Gleichzeitig erklären wir den arbeitenden Frauen, daß sie nur dann entsprechend geschützt werden können, wenn sie die Gesetze noch durch gewerkschaftliche Organisation ergänzen und daß sie durch ihre politischen Organisationen dauernd darüber wachen müssen, daß jeder Gesetzesvorschlag über Arbeiterwohlfahrt auch wirklich in ihrem Interesse sei, ihren Bedürfnissen entgegenkomme und sie im Kampfe um bessere Bedingungen und gegen die Ausbeutung unterstütze.“

Zur Frage der internationalen Regelung der Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau wurde eine aus einem österreichischen und einem britischen Antrag kombinierte Resolution über die allgemeinen Richtlinien einstimmig angenommen. (F VII/1 S. 6—7, VII/7 S. 60—63.) Bei der nächsten Sitzung in Prag (Januar 1931) wurde diese Frage wieder erörtert. Die dort gefaßte Resolution liegt dem Bericht zugrunde, über den die bevorstehende Konferenz beraten und beschließen wird.

Über die Presse und die Ausgestaltung der gegenseitigen Information legt Genossin Karpiskova nach ausführlicher Begründung eine Resolution vor, die nach eingehender Debatte einstimmig angenommen wird. (F VII/1 S. 7—8.)

Sitzung des Internationalen Frauenkomitees in Prag.

Die für 1930 fällige Sitzung des Internationalen Frauenkomitees wurde im Januar 1931 in Prag abgehalten. Bericht: Frauenbeilage VIII, 2.

Da vor der Internationalen Frauenkonferenz im Juli 1931 in Wien noch eine Sitzung des Internationalen Frauenkomitees abgehalten wird, die dann für das Jahr 1931 zu rechnen ist, kann von nun ab dem Wunsche der Mehrheit der Mitglieder entsprochen werden, die jährliche Sitzung des Internationalen Frauenkomitees nach Möglichkeit im Sommer abzuhalten.

Die Sitzung in Prag war hauptsächlich der Vorbereitung der Internationalen Frauenkonferenz in Wien gewidmet. Doch wurde angesichts der Tatsache, daß Genossin Dr. Budzinska-Tylicka wegen eines politischen Prozesses nicht an der Sitzung teilnehmen konnte, nach erschütternden Berichten der Genossinnen Kluszyńska und Phillips, die eben von einem Aufenthalt in Polen zurückgekehrt war, folgende

Resolution über Polen

einstimmig angenommen:

„Das Internationale Sozialistische Frauenkomitee drückt seine Empörung aus über die gesetzwidrigen und brutalen Verfolgungen der polnischen Regierung gegen ihre politischen Gegner in allen Teilen der Republik. Das Frauenkomitee stellt fest, daß die Einkerkung und die barbarische Behandlung der Gefangenen in Brest-Litowsk und die Verfolgung der Minoritäten in den verschiedenen Teilen des Landes Abscheu und Empörung in der ganzen Welt hervorgerufen haben. Die Konferenz sieht in der Politik der polnischen Regierung ein weiteres Vordringen des Faschismus in Europa und verpflichtet sich, den so mutig geführten Kampf der polnischen Sozialisten und aller, die mit ihnen zusammenarbeiten, in der wirksamsten Weise zu unterstützen, um die Herrschaft des Gesetzes und der demokratischen Freiheit in der Republik Polen wiederherzustellen.“

Genossin Kluszyńska dankte dem Frauenkomitee tiefbewegt für die außerordentlich warme Kundgebung internationaler Solidarität für die Demokratie in Polen und insbesondere für die sozialistische Frauenbewegung und versicherte, daß die Frauen Polens niemals im Kampfe für die Wiederherstellung der Freiheit und die Sicherung des Friedens erlahmen werden.

Den einstimmigen Beschluß, am Internationalen Frauentag festzuhalten, haben wir an anderer Stelle wiedergegeben.

Durch die von den Regierungen Schwedens und Belgiens ausgehenden Anregungen auf Abänderung der Internationalen Konvention von Washington über das Verbot der Nachtarbeit für Frauen wurde die folgende Resolution veranlaßt:

Nachtarbeit der Frauen:

„Das Internationale Sozialistische Frauenkomitee nimmt mit Bedauern Kenntnis von dem Vorschlage auf Abänderung der Internationalen Konvention über die Nachtarbeit der Frauen. Wenn auch das Komitee die Absicht der von der englischen Regierung vorgeschlagenen Änderung nicht verkennt, gibt es doch seiner ersten Befürchtung Ausdruck, daß, wenn einmal eine Revision in Gang gekommen ist, andere Regierungen und die Unternehmer daraus Vorteil ziehen könnten, wie dies schon durch die schwedische und belgische Regierung geschehen ist, die Änderungen in bezug auf die Arbeitszeit, die Ruhepausen und allgemeine

Maßnahmen vorgeschlagen haben, die eine gesteigerte Ausbeutung der arbeitenden Frauen ermöglichen würden. Das Komitee fordert daher, daß nichts unternommen werde, was irgendwie geeignet wäre, den heute geltenden Schutz der arbeitenden Frauen zu verringern, und daß das Verbot der Nacharbeit in Kraft bleibe.“

Sie wurde mit allen gegen die Stimme der Vertreterin Dänemarks angenommen (F VIII/1 S. 3.) Die Vertreterinnen der skandinavischen Länder vertreten bekanntlich die Auffassung, daß die Frauen durch den gesetzlichen *Sondererschutz* in der Erwerbsarbeit und im beruflichen Vorwärtkommen behindert werden. Gesetzlicher Arbeiterschutz müsse gewahrt und ausgestaltet werden, aber immer für Männer und Frauen gleichmäßig. Die Erwiderung auf diese Argumentation ist in dem Memorandum über die *Open-door-Bestrebungen* (F VII/1 S. 11—15) und in (F VI/6 S. 46—48 und F VI/7 S. 54—55) enthalten. (Siehe auch F VII/4 S. 37—38, I. L. P., F VII/3 S. 31, Brief von Beatrice Webb.)

Schließlich wurde noch in teilweiser Abänderung und Ergänzung eines im Januar 1930 in Zürich gefaßten Beschlusses folgender von einem Subkomitee des Frauenkomitees vorgelegter Antrag einstimmig angenommen:

Die Sommerschule

soll in der zweiten Hälfte August 1932 in der belgischen Arbeiterhochschule in Uccle bei Brüssel abgehalten werden und zehn Tage dauern. Die erste Hälfte des Kursus soll die politische Stellung der Frau, die zweite Hälfte die wirtschaftliche Stellung der Frau behandeln. Die Schülerzahl soll höchstens 40 betragen. Teilnehmen sollen Genossinnen, die schon Parteiarbeit geleistet haben, ohne jedoch Gelegenheit gehabt zu haben, sich an internationalen Tagungen einen Überblick über die allgemeinen Probleme der sozialistischen Frauenbewegung zu verschaffen. Um es den Ländern, in denen die Frauenbewegung noch schwach ist und aus denen die Reisekosten erheblich sind, zu ermöglichen, Teilnehmerinnen zu entsenden, soll ein internationaler Fonds geschaffen werden, dessen Grundlage Beiträge der sozialistischen parlamentarischen Mandatsträgerinnen sein werden, und zwar sollen die weiblichen Abgeordneten ersucht werden, wenigstens den Betrag der Diäten eines Tages diesem Fonds zu widmen.

Organisation in den einzelnen Ländern.

Der Bericht erstreckt sich auf die Organisation der sozialistischen Frauen in folgenden Ländern:

Belgien	Lettland
Bulgarien	Litauen
Dänemark	Luxemburg
Danzig	Österreich
Deutschland	Palästina
Estland	Polen
Finnland	Rumänien
Frankreich	Rußland
Griechenland	Schweden
Großbritannien ¹⁾	Schweiz
Holland	Tschechoslowakei ²⁾
	Ungarn

¹⁾ Arbeiterpartei und Unabhängige Arbeiterpartei.

²⁾ Tschechische und Deutsche Partei.

Er hält sich möglichst genau an den Wortlaut der Antworten, die von den maßgebenden Funktionärinnen auf die Rundfrage gegeben wurden.

Der Bericht über Rußland, wo die sozialistische Bewegung gesetzlich verboten ist, ist ein Bericht der Auslandsdelegation. Von Italien, das jede sozialistische Bewegung mit allen Mitteln des Terrors verfolgt, fehlt ein Bericht. In Spanien besteht jetzt, nach der siegreichen Revolution, die Hoffnung auf Entfaltung der sozialistischen Organisation auch unter den Frauen, doch sind im Augenblick keine organisatorischen Daten zu erlangen.

Die Ergebnisse der Umfrage des Sekretariats sind nach folgender Gliederung angeordnet:

- I. Statistik der weiblichen Mitgliedschaft.
- II. Organisationsmethoden. Werbung unter den Frauen für die Partei.
- III. Besondere Tätigkeitsgebiete der Frauensektionen und Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen.
- IV. Frauen als Mitglieder der Parteivertretungskörperschaften, als Delegierte zu Kongressen und als Parlamentskandidatinnen.
- V. Presse.
- VI. Allgemeine Bemerkungen.

1. Statistik der weiblichen Mitgliedschaft.

Belgien: insgesamt 143 478 Frauen politisch organisiert, und zwar 23,9% der Gesamtmitgliedschaft; 131 191 kollektiv durch die Gewerkschaften angeschlossen, davon 70 000 durch die Krankenkassen, die aber außerdem individuell angeschlossen sind.

Dänemark: 57 610 Mitglieder, individuell angeschlossen, 29,8%.

Bulgarien: nicht angegeben.

Danzig: nicht angegeben.

Deutschland: 228 278, individuell angeschlossen, 22%.

Estland: 828, individuell angeschlossen, 16,1%.

Finnland: 8850, individuell angeschlossen, 26%.

Frankreich: nicht angegeben.

Griechenland: 300 Frauen politisch organisiert, 10,1%.

Großbritannien: (Arbeiterpartei) annähernd 250 000 individuell, 450 000 kollektiv angeschlossen¹⁾, 23,3%¹⁾. (Unabhängige Arbeiterpartei 12 000, individuell angeschlossen, 30%.

Holland: 21 577, individuell angeschlossen, 31,1%.

Lettland: 2620, individuell angeschlossen, 29%.

Luxemburg: nicht angegeben.

Österreich: 228 179, individuell angeschlossen, 33%.

¹⁾ Zum Teil Doppelzählung.

Palästina: 1500, individuell angeschlossen, 6,7%.

Polen: individuell angeschlossen, 15%.

Rumänien: 1500, teils individuell, teils durch den „Verband der arbeitenden Frauen“ angeschlossen.

Rußland: illegal.

Schweden: insgesamt 38 171 politisch organisiert, und zwar 13,8% der Gesamtmitgliedschaft; davon ein Teil individuell angeschlossen, ein Teil kollektiv durch die Gewerkschaften.

Schweiz: 3200 politisch organisierte Frauen, 6,3%.

Tschechoslowakei: (Tschechen) 26 279 individuell angeschlossen, 16,8%; (Deutsche) 25 712 (38,8%).

Ungarn: 24 135, davon 7500 individuell angeschlossen, 26,6%.

2. Organisations- und Werbemethoden.

Belgien: Die Frauen sind politisch mit den Männern gemeinsam organisiert, aber sie halten besondere Versammlungen ab, um Fragen, die sie besonders interessieren, zu behandeln, und legen ihre Anträge dem Parteivorstand vor. Die Beitragsmarken sind von denen der Männer nicht verschieden, der Beitrag ist im allgemeinen gleich hoch und variiert in den verschiedenen Gegenden von 2 bis 2,50 Frs. monatlich. Wo die Mitgliedschaft aus der Krankenkasse herrührt, dort langt der Mitgliedsbeitrag für die Organisation, in den anderen Fällen werden die Frauengruppen von den Lokalorganisationen der Partei unterstützt. Die Frauen vertreten ihre Auffassungen in den lokalen Versammlungen der Arbeiterverbände. Auf den Parteitagen werden manche Forderungen im Namen des Frauenlandeskomitees (Comité national d'action féminine) erhoben. Zur Werbung unter den Frauen für die Partei dienen Versammlungen, Konferenzen, eintägige Kurse; am besten bewährte sich aber die Hausagitation; hindernd wirken Unwissenheit und Gleichgültigkeit der Frauen und oft auch Geldmangel.

Bulgarien: Die sozialdemokratischen Frauen sind im Rahmen der Sozialdemokratischen Arbeiter-Partei Bulgariens als sozialdemokratischer „Frauenbund“ seit dem Jahre 1920 organisiert mit eigenem Frauenzentalkomitee und Sekretariat. Die Hauptaufgabe und Tätigkeit des Frauenkomitees ist organisatorische und reine Werbearbeit unter den Frauen der Arbeit in Bulgarien, um sie für den Sozialismus zu gewinnen.

Dänemark: Es besteht eine gemeinsame Organisation, doch andersfarbige Quittungsmarken für die Frauen; der Frauenbeitrag beträgt die Hälfte des Männerbeitrages; die Männer zahlen eine Krone, die Frauen 50 Öre pro Quartal. Am besten bewährte sich die Hausagitation, die nicht nach Geschlechtern getrennt ist.

Danzig: nicht angegeben.

Deutschland: Gemeinsame Organisation, andersfarbige Quittungsmarken. Die Beiträge sind in verschiedenen Gebieten verschieden und betragen im Durchschnitt die Hälfte des Männerbeitrages, und zwar 10 Pfennig pro Woche. Werbung durch Hausagitation, öffentliche Versammlungen, Demonstrationen, Feierstunden, Agitation durch Bilderflugblätter, Flugschriften, durch die Presse; am wirksamsten waren Hausagitation, Frauentreffen, Feierstunden; als Hindernis ist die große wirtschaftliche Not zu nennen, die es den Frauen oft verbietet, selbst den geringsten Parteibeitrag zu zahlen.

Estland: Teilweise gemeinsame Organisation, teilweise Frauenorganisationen, die dem Zentralausschuß der Partei unmittelbar unterstellt sind. Es besteht eine gesonderte Statistik über die weibliche Mitgliedschaft, aber nicht durch verschiedene Quittungsmarken. Der Frauenbeitrag ist gleich hoch wie der Männerbeitrag, und zwar ein halbes Prozent vom Einkommen. Frauen, die kein selbständiges Einkommen haben, und Mitglieder der kleineren Organisationen zahlen nach Belieben, wobei die Generalversammlung das Mindestmaß bestimmt. Die Beschlüsse der Frauenorganisationen kommen durch die Beschlüsse des Parteitages und der lokalen Konferenzen zur Geltung.

Finnland: Es besteht eine Frauenorganisation, der Sozialdemokratische Arbeiterinnenverband Finnlands. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, der Partei anzugehören. Der Beitrag an die Gesamtpartei ist für alle Mitglieder gleich. Die Beiträge an die Bezirksorganisationen sind meistens für die Frauen etwas niedriger. Der Verbandsbeitrag an den Arbeiterinnenverband beträgt 6 finnische Mark pro Jahr. Im übrigen sammelt der Verband Geldmittel durch Verkauf einer roten Blume am Internationalen Frauentag. Außerdem wird er für seine Förderung der Heimat- und Kinderpflege vom Staate unterstützt. Die Einnahmen und die Ausgaben des Verbandes betragen jährlich etwas mehr als 100 000 finnische Mark. Die Partei subventionierte den Verband im Jahre 1931 mit 7000 und die „Toveritar“, das Frauenblatt, ebenfalls mit 7000 finnischen Mark. Die Frauen sind als Mitglieder der Parteiorganisation in der Gesamtpartei stimmberechtigt. Der Frauenverband entsendet eine Vertreterin mit beratender Stimme in den Parteirat, und gewöhnlich (wie auch jetzt) gehört eine Frau dem Parteivorstand an. Der Frauenverband kann auch als solcher an die zentralen Parteibehörden Anträge stellen, ebenso können sich die Frauenorganisationen an die sozialdemokratischen Gemeindeorganisationen und an die Bezirksorganisationen wenden. Zur Werbung dienen Feste und Ausflüge. Die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung, die großen Entfernungen, die Armut der Arbeiterschaft und zur Zeit die Arbeitslosigkeit erschweren die Tätigkeit.

Frankreich: Gemeinsame Organisation, keine separate Statistik. Es besteht jedoch außerdem eine Gruppe von aktiven Genossinnen, die aber bis jetzt wenig Boden hat. Der Parteitag von Bordeaux,

Juni 1930, hat eine Organisationskommission eingesetzt, die seit Oktober 1930 fungiert und einen Organisationsplan ausgearbeitet hat, der dem Parteitag von Tours vorgelegt wurde. Der Parteitag von Tours, der im Mai 1931 stattfand, hat nunmehr beschlossen: Die Frauen sind Parteimitglieder in der gemeinsamen Organisation mit gleichen Rechten wie die Männer. Wenn in einer Lokalorganisation 25 weibliche Mitglieder sind, können sie sich als Frauengruppe konstituieren. Zur besonderen Agitation, Werbe- und Aufklärungsarbeit unter den Frauen sollen Vorträge, besonders Lichtbildervorträge, über speziell die Frauen interessierende Fragen veranstaltet werden. Daneben sind Feste, die Verbreitung von Flugschriften, Rechtsauskünfte, Lehrspaziergänge, Exkursionen in Einrichtungen der Gemeinschaftsarbeit vorgesehen. Das Frauenzentral Komitee (Comité National) geht mit Zuversicht an seine Arbeit, doch ist es sich bewußt, daß Mangel an Organisationsgeist und vor allem das Fehlen der politischen Gleichberechtigung die Agitation erschweren.

Griechenland: Separate Frauenorganisationen. Die Zusammenarbeit vollzieht sich durch Vertretung in der Zentralorganisation. Der Beitrag schwankt zwischen 5 und 25 Drachmen monatlich.

Großbritannien (Arbeiterpartei): Es bestehen separate Organisationen neben der gemeinsamen. Die Frauen, die als Mitglieder der Arbeiterpartei individuell angeschlossen sind, bilden in jedem Wahlkreis Frauensektionen. Diese haben das Recht der Vertretung in den führenden Körperschaften der lokalen Parteiorganisationen und die Frauen werden auch Mitglieder der städtischen Wahlkreiskomitees.

Es bestehen separate beratende Ausschüsse für Frauen.

1. Beratende Bezirksausschüsse, die die Sektionen auf ihrem Gebiete vertreten, zum Beispiel Grafschaften, die mehrere Wahlkreise umfassen, oder große Städte.

2. Das ständige gemeinsame Komitee der Arbeiterinnenorganisationen, das Vertretungen folgender Organisationen umfaßt: Arbeiterpartei, Zentralvorstand des Gewerkschaftskongresses, Verband der Genossenschaften, genossenschaftliche Frauengilde, Verband der Eisenbahnerfrauen, Verband der ungelerten Arbeiter, Landesverband der Gemeinde- und Hilfsarbeiter, Verband der Eisenbahnbüroangestellten, Verband der Kleinhandelsangestellten, Gesellschaft der Fabier, Landesverband der Schuhfabrikarbeiter, Verband der Schneider, Verband der Töpfer, Unabhängige Arbeiterpartei, Verband der weiblichen Angestellten des öffentlichen Gesundheitswesens, Verband der Matrosen- und Heizersfrauen, politisches Komitee der königlichen Arsenalgenossenschaft.

Die Arbeiterpartei ist in diesem Komitee durch vier weibliche Mitglieder, die vom Parteivorstand, und durch vier, die durch schriftliche Abstimmung von den Frauensektionen gewählt werden, vertreten. Dieses Komitee ist dem Vorstand der Arbeiterpartei als

beratender Ausschuß beigeordnet. Es entwirft Berichte und setzt die Tagesordnung der jährlichen Frauenreichskonferenz der britischen Arbeiterpartei fest, es sammelt das Material, gibt im Namen der Arbeiterfrauen Auskunft bei Erhebungen durch die Regierung und berät von Zeit zu Zeit den Parteivorstand über Aufforderung oder aus eigener Initiative in Fragen, die für die Frauen von besonderem Interesse sind. Es bereitet die Berichte vor, die nach Genehmigung des Parteivorstandes der Sozialistischen Arbeiter-Internationale vorgelegt werden. Das sind die einzigen separaten Frauenorganisationen innerhalb der Partei. Die Delegation zur jährlichen Frauenreichskonferenz erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Frauensektionen der Arbeiterpartei in den Wahlkreisen. (Wo noch keine Frauensektion mit separaten Funktionärinnen besteht, die eigene Versammlungen abhalten, ist die Arbeiterpartei berechtigt, zwei Delegierte zu nominieren, die von den weiblichen Mitgliedern bestimmt werden.)

Je 2 Delegierte

2. Frauensektionen der städtischen Wahlorganisationen, die in ihren lokalen Parteiorganisationen eine separate Vertretung haben.

Je 1 Delegierte

3. Der Arbeiterpartei angeschlossene oder im Ständigen Gemeinsamen Ausschuß der Arbeiterinnenorganisationen vertretene Landesverbände mit weiblichen Mitgliedern

eine beliebige Zahl bis zu 30 Delegierten.

Die Frauenkonferenz kann nicht selbständige Politik machen, aber sie kann ihre Anschauungen in jeder Frage vor den Parteivorstand bringen und durch ihn erreichen, daß dem Parteitag darüber Bericht erstattet werde. Gewöhnlich halten die beratenden Komitees jährlich zwei bis drei Bezirkskonferenzen ab und veranstalten Frauenschulen, die einen Tag, ein Wochenende dauern, und in manchen Fällen, während des Sommers, werden ein- oder zweiwöchige Frauenschulen abgehalten. Die Zentralausschüsse und die Frauensektionen der Verbände leisten ähnliche Arbeit für einzelne gutorganisierte Wahlkreise.

Die Frauensektionen sind in ihren lokalen Parteiorganisationen direkt vertreten, und den lokalen Parteivorständen müssen auch Frauen angehören. Dem Reichsparteivorstand müssen 5 Frauen angehören.

In der ganzen Partei können Männer wie Frauen zu Funktionen gewählt werden. In den Wahlkreisen gibt es eine große Zahl von weiblichen Vorsitzenden, Sekretärinnen und andern Funktionärinnen in den gemischten Organisationen. Im Zentralsekretariat der Arbeiterpartei besteht eine Frauenabteilung, an deren Spitze eine Generalsekretärin mit fünf angestellten Mitarbeiterinnen steht. Die Generalsekretärin leitet die Arbeit von neun Distriktsorganisatorinnen in den verschiedenen Gebieten, in die Großbritannien eingeteilt ist. Diese Organisatorinnen machen ihre Arbeit gemeinsam mit neun Organisatoren, die einen Teil der Angestellten des Parteivor-

standes bilden. Für die allgemeine Organisationsarbeit ist der Parteivorstand verantwortlich, aber die Frauen sind der Leitung der Frauenabteilung direkt verantwortlich. Die Generalsekretärin ist die Herausgeberin der „Labour Woman“ (Arbeiterfrau) und die Sekretärin des Ständigen Gemeinsamen Ausschusses. Es obliegen ihr alle Geschäfte, die die Frauen betreffen, wie die Organisation der Frauenreichskonferenz. Sie wird vom Parteivorstand bestimmt und ist diesem und dem Parteisekretär verantwortlich.

Der Mindestbeitrag ist für Männer und Frauen gleich groß: 1 Schilling jährlich. Manche Organisationen heben 1 d wöchentlich ein, andere 2 Schilling jährlich. Ein Teil davon ist der Beitrag für die Reichsorganisation, der Rest wird unter die Wahlkreis- und Lokalorganisationen geteilt. Die Sektionen sammeln auch andere Fonds auf verschiedene Arten.

Die Frauensektionen können ihre Beschlüsse vor die lokale Parteiorganisation bringen. Sie können ihre Resolutionen auch der Frauenkonferenz vorlegen und in engem Kontakt mit dem Ständigen Gemeinsamen Ausschuss arbeiten.

Sie leisten Werbearbeit unter den Frauen von Parteimitgliedern und Gewerkschaftsmitgliedern; erlassen kurze Aufrufe zum Beitritt zur Partei bei sozialistischen Versammlungen und Zusammenkünften; machen Hausagitation bei Frauen, die für die Arbeiterpartei gestimmt haben. Die erwähnten Agitationsmethoden sind alle erfolgreich, wenn sie sorgfältig und zur richtigen Zeit durchgeführt werden.

(Unabhängige Arbeiterpartei.) Gemeinsame Organisation; wo die Frauen es wünschen, schließen sie sich zu besonderen Frauengruppen zusammen. Andersfarbige Beitragsmarken gibt es nur für die halben Beiträge, der Beitrag ist im allgemeinen gleich hoch; aber die Frauen dürfen den halben Beitrag zahlen bei absolut gleichen Rechten. Ein großer Teil unserer weiblichen Mitglieder lehnt das System der halben Beiträge ab und zahlt selbst die vollen Beiträge.

Die Frauen betreiben allgemeine Parteipropaganda, veranstalten spezielle Wochenendkurse für Frauen, Versammlungen, Frauenschulen usw.

Holland: Die Frauen sind in der Partei organisiert, im Rahmen der Parteiorganisation werden Frauenklubs gebildet, denen nur Genossinnen beitreten können, doch nicht müssen. Die Genossinnen zahlen nur den Mitgliedsbeitrag an die Partei. Die lokalen Frauenklubs werden von den Lokalorganisationen der Partei unterstützt, der Bund der Frauenklubs von der Gesamtpartei. Eine vom Parteikongreß gewählte Parteisekretärin ist die Sekretärin der Frauenorganisation. Beschlüsse, die nicht selbständig von den Frauenorganisationen durchgeführt werden können, werden dem Parteivorstand, eventuell dem Parteikongreß vorgelegt. Zur Werbung dienen Hausagitation, eine Frauenzeitung, Versammlungen, Feierabende, Leseabende; alle diese Mittel bewähren sich gut.

Lettland: Gemeinsame Organisation. Für die Bedürfnisse der speziellen Propaganda bringen die Frauensektionen die Mittel durch verschiedene Veranstaltungen auf. Die erwerbslosen Ehefrauen zahlen nur 10 Cent. monatlichen Beitrag. Die Beschlüsse der Frauenkomitees werden dem Lokal- oder Zentralkomitee der Partei vorgelegt, die der Frauenkonferenz dem Parteikongreß. Die Frauen veranstalten Hausagitation und Versammlungen; die niedrigen Löhne wirken hemmend.

Luxemburg: Teilweise gemeinsame, teilweise separate Organisation. Es gibt zwei Kategorien weiblicher Parteimitglieder; die Mehrzahl ist in den Frauengruppen organisiert und mit diesen kollektiv der Partei angeschlossen; diese Mitglieder sind aber nicht vollberechtigt, sie haben in der Partei kein Wahlrecht. Die anderen sind Mitglieder der Partei wie die Männer, mit den gleichen Rechten und Pflichten, die Frauengruppen betätigen sich mehr auf sozialem und karitativem Gebiete und leisten praktische Arbeit. Sie zählen insgesamt etwa 1500 Mitglieder. Die Genossinnen veranstalten Werbeabende und Hausagitation.

Österreich: Gemeinsame Organisation, andersfarbige Quittungsmarken, Beitrag für Männer und Frauen gleich hoch. Die Beschlüsse der Frauenreichskonferenz werden dem Parteitag zur Genehmigung vorgelegt und von der Partei durchgeführt. Die Frauen organisieren persönliche Werbung von Haus zu Haus, den Frauentag, Vorträge, Versammlungen; die beiden erstgenannten Agitationsmethoden bewähren sich am besten.

Palästina: Gemeinsame Organisation, keine verschiedenen Quittungsmarken, Männer- und Frauenbeitrag gleich hoch. Die Frauen veranstalten besondere Frauenversammlungen.

Polen (P. P. S.): Gemeinsame Organisation, keine verschiedenen Quittungsmarken, die Frauen zahlen die Hälfte des Parteibeitrages der Männer, und zwar 25 Groschen. Die Beschlüsse der Frauenkomitees und des Frauenzentalkomitees werden dem Generalsekretariat zur Kenntnis gebracht. Zur Propaganda dient der Frauentag und die Hausagitation; besondere Hindernisse bilden der faschistische Terror und die Entlassungen aus Fabriken, Ämtern, Krankenkassen usw.

Rumänien: Separate Frauenorganisationen, die im „Verband der arbeitenden Frauen Rumäniens“ zusammengefaßt sind. Die Frauen veranstalten Vorträge, Versammlungen, den Frauentag, Propaganda in Fabriken, Manifeste usw. Je nach den Umständen eignet sich das eine oder das andere Mittel besser. Hindernd wirken die Gleichgültigkeit der Frauen und die sozialen und wirtschaftlichen Umstände.

Rußland (Sozialdemokratische Arbeiterpartei, Auslandsvertretung): Die Parteiorganisation ist illegal.

Schweden: Gemeinsame Organisation, daneben besteht ein Verband der sozialdemokratischen Frauen. Die Frauen zahlen nur den halben Beitrag, und zwar gegenwärtig 22,5 Öre pro Quartal an die Partei nebst den Beiträgen an die lokalen Sektionen, die in den einzelnen Organisationen verschieden sind. Der Verband der sozialdemokratischen Frauen kann sich wirtschaftlich selbst erhalten, doch wird er auch von der Partei unterstützt zur besseren Agitation unter den Frauen. Die Beschlüsse der Frauenorganisationen kommen in der Partei ziemlich gut zur Geltung. Die Frauen machen Propaganda durch Versammlungen, die Presse und durch persönliche Beeinflussung verschiedener Art.

Schweiz: Gemeinsame Organisation. Innerhalb der Partei bestehen Frauengruppen, die monatlich die Genossinnen sammeln. Es besteht eine gesonderte Statistik, doch sollen zur besseren Kontrolle von 1932 andersfarbige Quittungsmarken für Frauen eingeführt werden. Beitrag für die Gesamtpartei gleich hoch, in manchen kantonalen und lokalen Organisationen verschieden, schwankt zwischen 35 Centimes und 1,20 Fr. monatlich. Zur Werbung unter den Frauen dienen: Hausagitation, Frauentreffen, die Frauenzeitung, Broschüren, der Frauentag; am besten bewährt haben sich die Hausagitation und die Zeitung „Frauenrecht“. Hindernd wirken die katholische Kirche, die ablehnende Haltung der Männer.

Tschechoslowakei (Tschechoslowakische Partei): Gemeinsame Organisation, Frauengruppen innerhalb der Partei, gleiche Marken, gestaffelte Beiträge, für Männer und Frauen gleich hoch, 0,50 K. tsch. 1,0, 3 K. tsch.; die meisten Genossinnen zahlen 0,50 K. tsch. Sämtliche Anträge des Frauenreichskomitees sind in das neue Parteiprogramm und in das neue Parteistatut aufgenommen worden. Die Frauen werben durch persönliche Agitation, die Frauenpresse, Versammlungen, Kurse, Vorträge und Unterhaltungsveranstaltungen.

Tschechoslowakei (Deutsche Partei): Gemeinsame Organisation; andersfarbige Quittungsmarken, Beitrag gleich hoch, 3 tsch. Kronen monatlich. Die Beschlüsse der Frauenorganisationen werden den gemeinsamen Parteikörperschaften zur Kenntnis gebracht, von diesen ratifiziert und so wie gemeinsame Beschlüsse durchgeführt. Zur Werbung dienen Flugblätter, Hausagitation, Versammlungen, Frauenabende, Feiern, der Frauentag. Am besten bewährten sich die Hausagitation, Versammlungen mit künstlerischem oder unterhaltendem Rahmen und der Frauentag.

Ungarn: Gemeinsame Organisation, in den einzelnen Gruppen werden Frauenkomitees gebildet, an deren Spitze das Zentrale Frauenkomitee steht. Der Mitgliedsbeitrag für Männer und Frauen ist gleich hoch (50 Heller pro Monat); für die Frauen werden andersfarbige Quittungsmarken verwendet. Die Werbung geschieht durch Hausagitation, Versammlungen und andere Veranstaltungen. Mit allen diesen Methoden wird der gleiche Erfolg erzielt. Beson-

dere Hindernisse bereiten Versammlungsverbote und der polizeiliche Meldezwang.

Emigrantengruppe „Világosság“. Gemeinsame Organisation, ungefähr ein Drittel der Mitglieder sind Frauen. Eine Frau ist im Vorstand der Emigrantengruppe. Bei der traurigen Lage der Frauen in der Emigration kann von einer besonderen Werbearbeit unter den Frauen keine Rede sein.

3. Besonderes Tätigkeitsgebiet der Frauen und Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen.

Belgien: Mutter- und Kinderschutz, das Kinderhilfswerk, Organisation von Ferienaktionen für Kinder. Außer dem Versuch der Zusammenarbeit mit der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit keine Zusammenarbeit. (Es beruht aber schon die Mitgliedschaft auf der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft oder zur Krankenkasse.)

Deutschland: Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, Sportlern, Kinderfreunden, Arbeiterjugend, Arbeiterwohlfahrt.

Estland: Organisation des Frauentages, Kurse, Vorlesungen, Exkursionen und Organisation der Kindergruppen. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, Genossenschaften und den Kinderfreunden.

Finnland: Die Frauenorganisationen organisieren Vortrags- und Unterrichtskurse, die etwa je zwei Wochen dauern. Unterrichtet wird: Kochen und Haushalt, Kinderpflege, Handarbeiten, Buchhaltung, Verfassung von Protokollen, Führung von Versammlungen, theoretisches und praktisches Parteiprogramm. Auch organisieren die Ortsgruppen Massenversammlungen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind. In mehreren Ortsgruppen wirken Lesezirkel, die soziale Gesetzgebung und Belletristik studieren und Rede, Gesang und Theater üben. Die Ortsgruppen der größeren Städte haben Ferienheime, zu deren Unterhalt die Frauengruppen durch Lotterien, Nähkränzchen u. a. Geld sammeln. In den Heimen verbringen arme Arbeiterinnen und ihre Kinder im Sommer eine bis fünf Wochen je nach dem Grad ihrer Bedürftigkeit. Zusammenarbeit besteht mit dem Arbeiterbildungsverein, dem Sozialdemokratischen Abstinentenverband, dem Arbeitersportverband.

Frankreich: Kein besonderes Tätigkeitsgebiet außer der Werbearbeit unter den Frauen; keine Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen.

Griechenland: Zusammenarbeit mit der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit.

Großbritannien (Arbeiter-Partei): Werbung weiblicher Mitglieder, Behandlung jener Materien, die für die Frauen von besonderem Interesse sind, z. B. Erhebungen über besondere Fragen, die vom Ständigen Gemeinsamen Ausschuss behandelt werden; Wahlarbeit.

Bei Nachwahlen kommen oft Frauen aus benachbarten Gebieten, um während des Wahlkampfes zu helfen. Bei den letzten Nachwahlen in Sunderland in der Grafschaft Durham arbeitete das beratende Frauenkomitee für die Grafschaft mit und stellte Frauen aus den einzelnen Wahlkreisen zur Verfügung, von denen jede auf einen oder mehrere Tage zur Mitarbeit kam. Über hundert Frauen kamen am Abstimmungstage für den ganzen Tag. Bei manchen Wahlen haben die Sektionen große Gruppen organisiert, die die benachbarten Wahlkreise zu besuchen hatten.

Lettland: Das Frauenzentalkomitee hat eine Ehe- und Sexualberatungsstelle eröffnet und ein Arbeiterselbsthilfekomitee gegründet, das eine rege Tätigkeit entfaltet. Es entsendet eine Vertreterin in das neugegründete gewerkschaftliche Frauenkomitee.

Luxemburg: Die Frauen arbeiten mit den Gewerkschaften und Genossenschaften zusammen.

Österreich: Mitarbeit in allen Kulturorganisationen, wie Kinderfreunde, Bildungsorganisationen, Sport, Fürsorgeorganisationen, in Gewerkschaften und Genossenschaften.

Polen: Zusammenarbeit mit Kinderfreunden, Roten Falken, Bildungs- und Sportorganisationen.

Rumänien: Zusammenarbeit mit den „Kinderfreunden“ und mit allen Kulturorganisationen.

Schweden: Intensive Erziehungsarbeit mit dem Ziel, den Frauen größere und gründlichere Kenntnisse zu vermitteln und die Einsicht in die Notwendigkeit ihrer Teilnahme an der Arbeit für die Aufrichtung einer neuen Gesellschaftsordnung. Das Hauptaugenmerk wird sozialpolitischen und Fragen der Gemeinschaftskultur zugewendet. Manche Fragen werden, bevor sie vor das Parlament gebracht werden, mit andern Organisationen besprochen.

Schweiz: Kampf um die politische Gleichberechtigung.

Tschechoslowakei (Tschechische S. P.): Soziale Fürsorge, Gesundheitswesen, Arbeiterhochschule, Arbeiterturnverein, Genossenschaften. Zusammenarbeit hauptsächlich mit dem Arbeiterturnverein.

Tschechoslowakei (Deutsche S. P.): Die Frauensektionen beschäftigen sich neben der allgemeinen Parteiarbeit insbesondere mit Bildungsarbeit, Fürsorgearbeit und der Erziehung des proletarischen Nachwuchses. Zusammenarbeit mit der Bildungszentrale der Partei, den Gewerkschaften (die Gewerkschaften der Textilarbeiter, Fabrikarbeiter, Metallarbeiter, Bekleidungsarbeiter und Holzarbeiter beziehen das Frauenblatt „Gleichheit“ in 7490 Exemplaren monatlich für einen Teil ihrer weiblichen Mitglieder), den Genossenschaften und dem Verband „Arbeiterfürsorge“. Ferner bestehen enge Beziehungen zu den tschechischen Genossinnen und zu den Schwesterorganisationen des Auslandes.

Ungarn: Die Frauen leiten die Arbeiten der „Bezirksrätegruppe“ und arbeiten zusammen mit den „Kinderfreunden“ und den Kulturorganisationen.

4. Frauen als Mitglieder der Parteivertretungskörperschaften, als Delegierte zu Kongressen und Parlamentskandidatinnen.

In den meisten, und zwar in folgenden Ländern werden die weiblichen Mitglieder des Parteivorstandes von der Gesamtmitgliedschaft gewählt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland (nur die Sekretärin der Gruppe), Großbritannien (Arbeiterpartei und Unabhängige Arbeiterpartei), Holland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Palästina, Polen (P.P.S.)¹⁾, Schweden, Schweiz.¹⁾

Von den übrigen Ländern fehlen Angaben darüber. In einigen davon, z. B. in Frankreich und Rumänien, ist überhaupt keine Frau im Parteivorstand.

In folgenden Ländern werden die weiblichen Delegierten zu Parteikongressen in gemeinsamen Mitglieder-(Delegierten)-Versammlungen gewählt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland (in den gemeinsamen Organisationen), Finnland, Großbritannien (Arbeiterpartei und Unabhängige Arbeiterpartei), Holland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Palästina, Polen (P.P.S.), Rumänien,¹⁾ Schweden, Schweiz.

In folgenden Ländern werden sie als Delegierte der Frauen nur von der Frauenversammlung gewählt: Estland (in den Frauenorganisationen von Frauenversammlungen der regionalen Organisation), Griechenland, Großbritannien, Arbeiterpartei (zur Frauenreichskonferenz und zu regionalen Frauenkonferenzen), Luxemburg (nur jene der besonderen Frauengruppen, aber nur mit beratender Stimme).

Parlamentskandidatinnen.

Belgien: Die Frauen haben nur das Wahlrecht für die Gemeinden. Für die beiden Kammern ist nur eine beschränkte Anzahl von Frauen wahlberechtigt, im ganzen etwa 9000, nämlich solche, denen, weil sie während des Krieges in Gefangenschaft waren oder wegen ihres harten Schicksals im Kriege vom König das Wahlrecht verliehen wurde. Von diesen Frauen ist eine Sozialistin Mitglied der Kammer für den Wahlkreis Lüttich, eine ist Mitglied des Senats, in den sie auf Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion kooptiert wurde. Fünf Frauen haben für die belgische Arbeiterpartei kandidiert. Auf die Kandidatur von Frauen hat die Frauenorganisation gar keinen Einfluß.

¹⁾ Auf Vorschlag der Frauenkonferenz.

Dänemark: 8 Frauen sind im Parlament, und zwar 3 im Abgeordnetenhaus, davon 1 Sozialdemokratin, und 5 im Senat, davon 2 Sozialdemokratinnen. 4 Frauen haben für die Partei kandidiert; auf die Kandidatur von Frauen haben die Frauen den gleichen Einfluß wie die Männer.

Deutschland: 41 Frauen sind Mitglieder des deutschen Reichstags, davon 17 Sozialdemokratinnen; dem Preußischen Landtag gehören 42 Frauen an, davon 19 Sozialdemokratinnen.

Estland: Eine Frau ist Mitglied des Abgeordnetenhauses, aber keine Sozialdemokratin; 20 Frauen haben für die Partei kandidiert.

Finnland: 11 Frauen sind Mitglieder des Parlaments, davon 7 Sozialdemokratinnen; 19 Frauen haben für die Partei kandidiert. Auf die Nominierung von Kandidaten für die politischen Wahlen haben die Frauen denselben Einfluß wie die Männer. Frauen können ebenso wie die Männer von den Ortsgruppen der Partei nominiert werden. Die endgültige Liste wird durch eine in jedem Parteibezirk unternommene Urabstimmung unter den Parteimitgliedern festgestellt. An dieser Abstimmung nehmen die Frauen wie die Männer teil.

Großbritannien (Arbeiterpartei): 15 Frauen gehören dem Unterhaus an, das aus 615 Mitgliedern zusammengesetzt ist. 9 Frauen sind Vertreterinnen der Arbeiterpartei. Das Oberhaus hat 760 Mitglieder, aber darunter ist keine einzige Frau. 30 Frauen haben für die Arbeiterpartei kandidiert. Die Frauensektionen sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen in das Parlament und in die Grafchafts- und Gemeindevertretungen zu nominieren. Sie sind auch in den Delegiertenkonferenzen, die über die Nominierung abstimmen, vertreten. Sie haben in diesen Konferenzen keine Mehrheit, aber sie sind proportional zur weiblichen Mitgliedschaft vertreten.

Großbritannien (Unabhängige Arbeiterpartei): Die Unabhängige Arbeiterpartei ist durch zwei Frauen im Unterhaus vertreten, die in der Zahl der Vertreterinnen der Arbeiterpartei inbegriffen sind. Auf die Kandidaturen haben die Frauen den gleichen Einfluß wie die Männer in der Partei.

Holland: 8 Frauen im Parlament, davon 3 Sozialdemokratinnen. 7 Frauen gehören dem Abgeordnetenhaus an, davon 2 Sozialdemokratinnen, eine Sozialdemokratin ist Mitglied der Ersten Kammer; 7 Frauen haben für die Partei kandidiert.

Lettland: Dem Parlament gehört keine einzige Frau an; 3 Genossinnen haben für die Wahlen ins Parlament kandidiert.

Litauen: Bis zum Jahre 1926 waren 4 Frauen im Parlament. Durch die faschistische Diktatur ist sowohl die Parteitätigkeit wie die parlamentarische Arbeit lahmgelegt worden. Von den 4 weiblichen Abgeordneten war eine Sozialdemokratin.

Luxemburg: Dem Parlament gehört eine Frau an, aber keine Genossin; eine Frau hat für die Partei kandidiert. Auf die Kandidatur von Frauen hat die weibliche Mitgliedschaft keinen Einfluß.

Österreich: Von 165 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses sind 11 Frauen, 9 davon Sozialdemokratinnen. Der Bundesrat (Oberhaus) setzt sich aus 51 Mitgliedern zusammen, unter denen derzeit keine einzige Frau ist. 43 Frauen haben für die Partei kandidiert. Die weibliche Mitgliedschaft ist stimmberechtigt wie die männliche, doch ist sie in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen gewöhnlich in der Minderheit. Dessenungeachtet werden die Wünsche der Frauen in bezug auf Kandidaturen nach Tunlichkeit berücksichtigt.

Polen: 18 Frauen sind im Parlament, und zwar 14 im Abgeordnetenhaus, aber keine Sozialdemokratin, 4 im Senat, davon eine Sozialdemokratin. 12 Frauen haben für die Partei kandidiert. Der Einfluß der weiblichen Mitgliedschaft auf die Kandidatur von Frauen ist nicht bedeutend.

Schweden: 4 Frauen gehören dem Parlament an, und zwar 3 dem Abgeordnetenhaus, davon 2 Sozialdemokratinnen, eine dem Senat, aber keine Sozialdemokratin. 5 Frauen haben für die Partei kandidiert. Der Einfluß der Frauen auf die Kandidaturen ist sehr gering.

Schweiz: Es besteht kein Frauenwahlrecht, doch haben die Sozialdemokratinnen in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen das gleiche Stimmrecht wie die Männer und beeinflussen so die Kandidaturen der Männer. Da sie aber gewöhnlich in ziemlich kleiner Minderheit sind, ist dieser Einfluß mehr grundsätzlich und theoretisch, und sein Wert liegt mehr in der Anerkennung der Gleichberechtigung und in dem Anreiz zur Mitarbeit in der Partei. In einzelnen Kantonsrats- und Stadtrats-Fraktionen hat die weibliche Mitgliedschaft eine Delegation.

Tschechoslowakei (Tschechen): Dem Parlament gehören 14 Frauen an, und zwar 10 dem Abgeordnetenhaus und 4 dem Senat. Eine Vertreterin der Tschechoslowakischen Arbeiterpartei ist Mitglied des Abgeordnetenhauses, eine im Senat; 27 Genossinnen haben für das Abgeordnetenhaus, 14 für den Senat kandidiert. Das Frauen-Rechtskomitee macht dem Parteivorstand Vorschläge für die Kandidaturen von Frauen.

Tschechoslowakei (Deutsche): Im Abgeordnetenhaus sind drei Frauen als Vertreterinnen der deutschen Parteien, die in den oben genannten 14 Vertreterinnen inbegriffen sind. Von diesen sind zwei Sozialdemokratinnen im Abgeordnetenhaus; im Senat hat die Deutsche Sozialdemokratische Partei keine Vertreterin. 35 Frauen haben für die Deutsche Sozialdemokratische Partei kandidiert. Die Aufstellung der Kandidatinnen erfolgt durch die nach dem Partei-

statut dazu berufenen Parteikörperschaften, in denen die Frauen entsprechend vertreten sind.

Ungarn: Eine Frau gehört dem Parlament an und diese ist Sozialdemokratin, fünf Frauen haben für die Partei kandidiert.

V. Presse.

Belgien: Zwei monatlich erscheinende Frauenblätter, „La Voix de la Femme“ und „De Stem Der Vrouw“, Abonnementspreis Frs. belg. 5,— jährlich, Auflage in jeder Sprache 7500. In einzelnen Gebieten ist der Bezug obligatorisch und der Abonnementspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Die gemeinsame Tagespresse bringt einen Frauenartikel wöchentlich in der Frauenbeilage „Le Foyer“. Auch arbeiten die Frauen regelmäßig an den Gewerkschafts-, Genossenschafts- und Erziehungszeitschriften mit.

Bulgarien: Seit dem 1. Mai erscheint wieder ein Frauenblatt, die „Unzufriedene“, dessen Erscheinen aus finanziellen Gründen viele Jahre lang eingestellt war.

Dänemark: Die Frauen haben keine eigene Zeitung, doch haben sie auf die gemeinsame Parteipresse denselben Einfluß wie die Genossen.

Deutschland: Eine monatlich erscheinende Zeitschrift, „Die Genossin“, hauptsächlich zur Weiterbildung der Genossinnen und Funktionärinnen, mit viel Informationsmaterial und grundsätzlichen Auseinandersetzungen ausgestattet, wird kostenlos an die Funktionärinnen abgegeben. Eine illustrierte, künstlerisch ausgestattete Monatsschrift, „Die Frauenwelt“, ist dazu bestimmt, an die Indifferenten zu gelangen und die bürgerlichen und intellektuellen Grenzschichten zu erfassen; Preis 35 Pfg. pro Nummer. Außerdem haben fast alle Partei-Tagesblätter besondere Frauenbeilagen, die aber zum großen Teil von Männern redigiert werden. Als Pressemitarbeiterinnen sind die Frauen sehr aktiv, Redakteurinnen an Parteiblättern gibt es in ganz Deutschland allerdings erst vier.

Estland: Kein eigenes Frauenblatt, doch tragen die Frauen dazu bei, bei der gemeinsamen Parteipresse das Verständnis für die Notwendigkeit der intensiveren Organisationsarbeit unter den Frauen zu vertiefen.

Finnland: Eine illustrierte Monatsschrift „Toveritar“ (Die Genossin), Preis 30 finn. Mark pro Jahr, 1,50 pro Nummer. Durch Kolportage werden 1000, durch Abonnements 1200 Exemplare abgesetzt; nicht obligatorisch für Mitglieder. Auf die gemeinsame Parteipresse haben die Frauen denselben Einfluß wie die Männer. Artikel werden nach denselben Normen veröffentlicht, einerlei ob sie von Männern oder von Frauen geschrieben worden sind. Einige Parteiorgane veröffentlichen ein- oder zweimal monatlich eine „Seite der Frauen“.

Frankreich: Die Organisation besitzt kein Frauenblatt. Doch gibt Genossin Luise Saumoneau ein monatliches Blatt, „La Femme Socialiste“, heraus, das sie selbst verantwortlich redigiert. Das Parteiblatt „Le Populaire“ bringt nach Bedarf Artikel von Genossinnen und eigenen Mitarbeitern über Frauenfragen.

Griechenland: Ein Monatsblatt, „Socialistiki Zoi“ („Das sozialistische Leben“), Preis 2,50 Drachmen per Nummer, 25 pro Jahr; die Frauen haben einen ziemlich bedeutenden Einfluß auf die gemeinsame Parteipresse.

Großbritannien (Arbeiterpartei): Eine Monatsschrift, „The Labour Woman“, Preis 2 d, für zwölf Exemplare 6 d. Absatz hauptsächlich durch Abonnements. Nicht obligatorisch. Da die gemeinsame Parteipresse den Leserinnen sorgfältig Rechnung trägt — nicht immer zur vollen Zufriedenheit der mehr politisch interessierten Frauen —, findet die Tätigkeit der Frauen allgemein bei der Parteipresse weitgehende Beachtung. Mehrere Frauen der Arbeiterpartei schreiben für die gemeinsame Parteipresse.

Großbritannien (Unabhängige Arbeiterpartei): Die Frauen haben ein monatlich erscheinendes Mitteilungsblatt für die interne Verständigung.

Holland: Eine wöchentlich erscheinende Zeitung, „De Proletarische Vrouw“, 4 Cents pro Nummer. Vertrieb durch Kolportage und durch Abonnements. Nicht obligatorisch. Ein Mitteilungsblatt für die interne Verständigung. Auf die gemeinsame Parteipresse hat die Frauenorganisation keinen Einfluß.

Lettland: Es erscheint unperiodisch eine Frauenzeitung, die durch die Genossinnen kolportiert wird. Abonnements gibt es nicht, auch ist die Abnahme nicht obligatorisch. Die Frauen wirken an der gemeinsamen Parteipresse mit, eine Genossin ist in der Redaktion der Wochenschrift „Lauku Darbs“.

Litauen: Das Parteiblatt „Sozialdemokrates“ hat eine Frauenbeilage. Außerdem haben die Frauen Anteil an der gemeinsamen Parteipresse.

Luxemburg: Eine Frauenbeilage zum Tagblatt der Partei.

Österreich: Ein monatlich erscheinendes Frauenblatt, „Die Frau“, obligatorisch für die weiblichen Parteimitglieder, Preis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, Auflage 228 500; ein Wochenblatt, „Die Unzufriedene“, hauptsächlich für indifferente Frauen bestimmt; Vertrieb durch Kolportage, freien Verkauf (Zeitungskioske, Tabaktrafiken) und Abonnements; einzelne Nummer 10 Groschen, Vierteljahrabonnements 1,40 Sch., Auflage 161 400 Exemplare. Genossinnen arbeiten auch an der gemeinsamen Parteipresse mit und bringen ihre Wünsche in speziellen Fällen vor. Die „Arbeiter-Zeitung“ bringt wöchentlich eine Seite, die von einer Frau redigiert und den Frauen gewidmet ist, ohne jedoch als Frauenbeilage oder Frauenseite ge-

kennzeichnet zu sein, damit sie nicht dadurch dem Interesse der männlichen Leser geradezu entzogen wird. Auch an der theoretischen Monatsschrift „Der Kampf“ arbeiten Genossinnen mit. Das oberösterreichische Parteiblatt hat eine Frauenbeilage.

Palästina: Keine eigene Frauenzeitung.

Polen (P. P. S.): Eine monatlich erscheinende Frauenzeitschrift „Głos Kobiet“ (Frauenstimme); Vertrieb durch Kolportage und Abonnements, 20 Groschen pro Nummer, nicht obligatorisch. Der Einfluß der Frauen auf die gemeinsame Parteipresse ist nicht groß.

Rumänien: Seit dem 1. Mai 1931 ein gestenzeltes (roneographiertes) Mitteilungsblatt, das einmal monatlich in deutscher, ungarischer und rumänischer Sprache erscheint. Preis pro Nummer 1 Lei. Die Frauen arbeiten auch an der gemeinsamen Parteipresse mit.

Schweden: Ein illustriertes Monatsblatt, „Morgonbris“, das dem Verband der sozialdemokratischen Frauen Schwedens gehört, Preis pro Nummer 25 Öre, pro Jahr 3 Kronen. Vertrieb durch Kolportage und Abonnements; nicht obligatorisch. Der Einfluß auf die gemeinsame Parteipresse ist nicht groß.

Schweiz: Seit Anfang 1929 ein monatlich erscheinendes illustriertes Frauenblatt, das der Genossenschaft „Pressunion Frauenrecht“ gehört. Preis pro Nummer 20 Cts., pro Jahr Fr. 2,—, Vertrieb durch Kolportage und Abonnements; in einzelnen Frauengruppen obligatorisch, doch ist der Preis nicht im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Auflage: 8900. Außerdem ein Mitteilungsblatt für die interne Verständigung. Mehrere Partei-Tagesblätter haben eigene Frauenbeilagen oder Frauenseiten, andere bringen in ihren Spalten Beiträge von Frauen oder anderen Mitarbeitern über Frauenfragen. Die Zentrale Frauen-Agitations-Kommission der Schweiz versendet eine Frauenkorrespondenz an die gesamte schweizerische sozialistische Presse, die häufig nachgedruckt wird.

Tschechoslowakei (Tschechen): Ein wöchentlich erscheinendes illustriertes Frauenblatt, „Zenské Noviny“, das teilweise abonniert, teilweise durch Kolportage vertrieben wird. Preis 0,50 Kč. pro Nummer, 32 Kč. jährlich, nicht obligatorisch. Der Einfluß auf die gemeinsame Parteipresse ist nicht groß, doch werden Artikel von Genossinnen und anderen Mitarbeitern über Frauenfragen gebracht.

Tschechoslowakei (Deutsche): Eine illustrierte Monatsschrift „Gleichheit“, obligatorisch für Mitglieder, Preis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, für Nichtmitglieder 1 Kč. pro Nummer. Auflage: 32 250. Außerdem wird die in Wien erscheinende Wochenschrift „Die Unzufriedene“ durch Kolportage in 10 250 Exemplaren verbreitet. Der Einfluß auf die gemeinsame Parteipresse, die dem Parteivorstand bzw. den Kreisvertretungen untersteht, entspricht dem Einfluß der Frauen in diesen Körperschaften. Bei besonderen Aktionen, z. B. Frauenwerbung, Frauentag, steht die Presse weitgehend zur Verfügung.

Ungarn: Eine monatliche Frauenzeitung, „Die Arbeiterin“, Preis pro Nummer 17 Heller, pro Quartal 50 Heller. Vertrieb nur durch Abonnements, weil für die sozialistischen Blätter in Ungarn kein Kolportagerecht besteht. 1050 Mitglieder bekommen die „Arbeiterin“ obligatorisch, der Preis ist im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, 5950 Blätter werden abonniert; ein Teil der weiblichen Parteimitglieder bekommt statt des Frauenblattes die „Parteiorganisation“, das Blatt, das auch die Männer erhalten. Einige Frauen sind ständige Mitarbeiterinnen des Partei-Tagblattes „Népszava“ (Volksstimme).

VI. Allgemeine Bemerkungen.

Finnland: Der sozialdemokratische Arbeiterinnen-Verband, der nebst der Partei die Aufklärungsarbeit unter den Frauen betreibt, hält jedes dritte Jahr einen Verbandstag ab. Dort werden die Methoden der Aufklärungsarbeit für je drei Jahre beschlossen und dann ohne besondere Bestätigung durch die Partei durchgeführt. Der Verband hat 5 Funktionärinnen, und zwar die Sekretärin, zugleich Redakteurin der „Toveritar“, eine Rednerin, eine Leiterin der Kurse, eine Hauswirtschaftslehrerin und eine Büroangestellte.

Frankreich: Die Parteitage von Bordeaux 1930 und von Tours 1931 haben sich mit der Frage der Frauenorganisation gründlich beschäftigt und ein Organisationsstatut angenommen, nach welchem von jetzt ab die Werbearbeit unter den Frauen geleistet werden soll.

Griechenland: Wegen der Meinungsverschiedenheiten unter den Führern der griechischen Arbeiterschaft und der Stagnation in der Sozialistischen Arbeiterpartei Griechenlands arbeitet die sozialistische Frauengruppe seit zwei Jahren separat, was dazu geführt hat, daß die Organisationen nicht regelmäßig funktionieren. Außer der sozialistischen Propaganda war die wichtigste Tätigkeit im Jahre 1930 und in den vier ersten Monaten 1931 die Eintragung der Frauen in die Wählerlisten für die Gemeinden.

Großbritannien (Arbeiterpartei): Die Arbeiterpartei schätzt die Bedeutung der Frauen für ihre Organisation sehr hoch ein; die Wahlarbeit der Frauen war außerordentlich wertvoll. Sie haben einen großen Teil der freiwilligen Arbeit geleistet, auf der der Wahlerfolg beruhte. Die Ausdehnung des Wahlrechtes hat der Partei sehr zum Vorteil gereicht. Für die Frauen bestehen noch einige Schwierigkeiten, die überwunden werden müssen, denn es braucht notwendigerweise für Männer wie für Frauen seine Zeit, bis sie an eine neue Situation vollständig angepaßt und ihr gewachsen sind, und die Frauen sind ja erst vor 13 Jahren gleichberechtigt geworden. Eine Frau war Parteivorsitzende, und in der gegenwärtigen Regierung ist eine Frau im Kabinett, eine Minister, zwei sind Parlaments-Sekretärinnen, eine ist Mitglied des Verbindungskomitees zwischen dem Kabinett und der Parlamentsfraktion, und eine oder mehrere Frauen sind in fast allen Ausschüssen und Komitees, die von der

Regierung ernannt werden. Je zwei Frauen waren Mitglieder der beiden britischen Delegationen zur Völkerbundsversammlung, die die gegenwärtige Regierung abgesandt hat. Die Mitarbeit der Frauen in der Partei und in der Regierung wird daher für voll genommen, und es ist zu erwarten, daß die Frauen einen ständig wachsenden Anteil nehmen werden an der Arbeit zur Aufrichtung einer neuen, einer sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Lettland: Die Frauenorganisation hat sich im Laufe der letzten Jahre bedeutend entwickelt und befestigt. Die Zahl der in der Partei organisierten Frauen hat sich vervielfacht. Das Ansehen der Frauenorganisation in der Partei ist gewachsen. Die Aktivität der Frauen in der gemeinsamen Parteioorganisation hat zugenommen. Die Frauen werden in alle Parteikörperschaften gewählt. Fast in alle Rayonkomitees sind 1—2 Frauen gewählt. Im Komitee der Rigaschen Organisation sind 3 Frauen vertreten. Zwei davon gehören dem Präsidium des Komitees an. Die Rigasche Organisation hat 40,4% Frauen. Eine Genossin ist im Zentralkomitee.

Bei den Stadtdumawahlen im März d. J. kandidierten 12 Frauen. Durch die Streichungen der Wähler kamen sie ans Ende der Liste. Eine Genossin wurde von der Partei in die Revisionskommission der Stadtverwaltung entsandt. Fast für sämtliche Ausschüsse der Stadtverwaltung hat das Frauenkomitee Kandidatinnen nominiert. In einer gemeinsamen Beratung mit den sozialistischen Ärzten hat das Frauenkomitee eine Entschliebung in der Abtreibungsfrage angenommen. Die Resolution verlangt die Legalisierung des Abortus in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft auf Grund der medizinischen, eugenischen, ethischen und sozialen Indikation. Die Entschliebung wurde dem Justizausschuß des Parlaments vorgelegt und dort von Genossin Kalnin erörtert. Die Verhandlungen darüber werden fortgeführt.

Litauen: Nach dem Umsturz wurden die meisten litauischen Parteioorganisationen zuerst lahmgelegt und dann aufgelöst. Im April 1929 wurde die Tätigkeit der gesamten Partei eingestellt und alle ihre Sektionen aufgelöst. Erst im Dezember 1929 wurde die Partei durch gerichtliche Entscheidung wieder legalisiert. Trotzdem ist die Tätigkeit der Partei faktisch gelähmt. Die Parteimitglieder, Frauen ebenso wie Männer, werden verfolgt, verhaftet, in Zuchthäuser und Konzentrationslager verbannt. Eine Genossin, Slavinskaite, wurde vom Feldgericht zum Tode verurteilt, doch wurde dieses Urteil dann in langjährige, schwere Zuchthausstrafe umgewandelt. Genossin Slavinskaite ist noch jetzt im Gefängnis. Alle Gewerkschaften sind aufgelöst, die Gründung neuer Gewerkschaften ist verboten.

Luxemburg: Es gibt zwei Kategorien weiblicher Parteimitglieder. Die Mehrzahl ist in den Frauengruppen organisiert und mit diesen kollektiv der Partei angeschlossen, diese Frauen zählen aber nicht als volle, wahlberechtigte Mitglieder. Die anderen sind Mitglieder der Partei wie die Männer, mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Die Frauengruppen legen mehr Wert auf soziale, karitative und praktische Arbeit (Nähkurse und dergleichen). Sie zählen insgesamt etwa 1500 Mitglieder.

Palästina: Unter der arabischen Bevölkerung ist das Frauenwahlrecht unbekannt, aber unter der jüdischen Bevölkerung gilt es für alle Wahlen. In Palästina existiert kein Parlament. Jede Gemeinde, ob jüdisch oder arabisch, hat ihre eigene Vertretung und ihre eigene Verwaltungsbehörde. Die jüdische Gemeinschaft in Palästina ist organisiert und hat eine Vertretung, die alle drei Jahre gewählt wird. Bei den letzten Wahlen im Januar 1931 waren unter 71 gewählten Vertretern 8 Frauen, 5 davon Mitglieder der Jüdischen Sozialistischen Arbeiterpartei. (Die jüdische Bevölkerung von Palästina hat ihre eigene interne Organisation mit einer gewählten Nationalversammlung, die wieder einen Nationalausschuß wählt, der die jüdische Bevölkerung von Palästina in allen Angelegenheiten gegenüber der britischen Verwaltung vertritt. Diesem Ausschuß gehören auch zwei Genossinnen an.)

Polen: Die Frauenorganisation der P.P.S. hat theoretisch die gleichen Rechte in der Partei wie die Männer. Faktisch muß die Frauenorganisation einen Kampf führen, um sich in den Partei-Vertretungskörperschaften zu behaupten. Die Kandidatur von Frauen an sicheren Stellen ist nur sehr schwer durchzusetzen. Die Diktatur in Polen hat alle Organisationsarbeit bedeutend erschwert. Die sozialistische Partei hat aber ein großes moralisches Ansehen im Lande, das die Diktatur nicht zerstören kann.

Rußland (Sozialdemokratische Arbeiterpartei, Auslandsvertretung): Nach den letzten offiziellen Veröffentlichungen zum Gewerkschaftstag am 1. April 1928 gab es in der ganzen Sowjetunion 2'835'200 gewerkschaftlich organisierte Frauen; seitdem muß diese Zahl gewachsen sein. Da aber statistische Angaben über die Gewerkschaftsbewegung nicht jährlich, sondern nur zum Gewerkschaftstag veröffentlicht werden, so kann darüber nichts Genaues gesagt werden. Die oben angegebene Zahl der gewerkschaftlich organisierten Frauen umfaßt außer Industriearbeiterinnen auch Angestellte und Landarbeiterinnen. Deren gibt es nicht allzu viele, zirka 39'000, was 17,4% der in der Landwirtschaft gewerkschaftlich Organisierten ausmacht. Auch der Prozentsatz der Frauen in den Gewerkschaften, der oben mit 26,8 angegeben ist, wird jetzt wahrscheinlich etwas höher sein, da in der letzten Zeit Frauen besonders energisch in die industrielle Produktion einbezogen werden, dadurch aber auch in die Gewerkschaften.

Es muß berücksichtigt werden, daß die Sowjetgewerkschaften nur dem Namen nach eine Ähnlichkeit mit den freien Gewerkschaften Westeuropas haben. Die Sowjetgewerkschaften sind keine auf der freien Selbstverwaltung aufgebauten und der Verteidigung der Interessen der Arbeit dienenden Organisationen, sondern bürokratische Körperschaften, die der kommunistischen Partei völlig unter-

geordnet sind, die in der letzten Zeit sogar die Vorstände einzelner Gewerkschaften ohne Umstände ernennen. Daher gibt die Zahl der gewerkschaftlich Organisierten — im Gegensatz zu den westeuropäischen Zuständen — keine auch nur annähernde Vorstellung von dem Grade der Macht, des Klassenbewußtseins oder Organisationsdranges des Proletariats. Formell ist die Zugehörigkeit zur entsprechenden Gewerkschaft nicht obligatorisch (bis zum Jahre 1928 wurde jeder Arbeiter automatisch zum Mitgliede der Gewerkschaft).

Die Organisationen der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands sind gezwungen, illegal unter Wahrung der strengsten Vorsichtsmaßregeln zu arbeiten. Die kommunistische Diktatur duldet absolut keine freien, unabhängigen Organisationen. Daher gibt es keine Möglichkeit, irgendwelche genauen Angaben über die Zahl der mit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei verbundenen Frauen, sowie über die Werbungsverfahren zu machen. Personen, die irgendeiner Beteiligung an der sozialistischen Parteiarbeit, ja, einer Sympathie mit dieser Arbeit verdächtigt werden, werden unnachsichtig verhaftet, worauf ein vieljähriger Zwangsaufenthalt in den sogenannten Politisolatoren (Gefängnisse für politische „Verbrecher“ mit strengster Einzelhaft) oder in den entferntesten Verbannungsorten folgt. Für Frauen werden in dieser Hinsicht keine Ausnahmen gemacht, und viele unter ihnen, die auf jahrelange Kerker- und Verbannungsstrafen in den Zeiten des Zarismus zurückblicken, schmachten jetzt wieder in Gefängnissen und Verbannungsorten des fernen Sibirien oder Mittelasiens. *Eva Broïdo*, die bis zum Jahre 1928 Mitglied des Internationalen Frauenkomitees war und — selbstverständlich illegal — in Parteiangelegenheiten nach der Sowjetunion fuhr, wurde dort im Frühjahr 1928 verhaftet und von der G. P. U., der staatlichen politischen Polizei, auf administrativem Wege zu 3 Jahren Politisolator verurteilt. Nachdem sie diese Frist fast voll abgesessen hatte, wurde sie auf Befehl der G. P. U. wieder in ihre Moskauer Kerker gebracht und bis zum heutigen Tage wird auch ihren nächsten Verwandten keine Auskunft über das ihr bevorstehende Schicksal gegeben. Man könnte Dutzende alter Genossinnen nennen, die — wie *Konkordia Sacharowa-Zederbaum*, *Ljubow Radtschenko* und andere — jahrzehntelange revolutionäre Arbeit hinter sich haben und die jetzt von neuem im Gefängnis schmachten auf den bloßen Verdacht hin, daß sie die Verbindung mit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei nicht abbrechen wollen. Unter den seit Jahren so unnachsichtig Verfolgten gibt es nicht wenige Frauen, die ihre Kraft und Jugend in den ewigen Wanderungen durch Gefängnisse und Verbannungsorte verloren haben.

Schweden: Seit zwei Jahren arbeitet eine Sekretärin in der Partei für die Frauen. Die Sozialdemokratische Partei Schwedens ist sicher unter denen, die von allen sozialistischen Parteien in der

Welt den größten Einfluß haben. Bei den allgemeinen Wahlen steigt die Zahl der Wähler und Wählerinnen, die für sie stimmen, von einem Mal zum anderen, und zwar rekrutieren sich die Anhänger nicht nur aus der Arbeiterklasse, sondern auch aus anderen Klassen.

Schweiz: Das Parteiprogramm enthält alle grundsätzlichen sozialistischen Frauenforderungen.

Tschechoslowakei (Deutsche): Zwischen der Partei und den Frauensektionen besteht ein äußerst zufriedenstellendes Verhältnis.

Frauen-, Mutter- und Kinderschutz.

Anträge im Sinne der Brüsseler Beschlüsse, die von Fraktionen oder Abgeordneten der angeschlossenen Parteien gestellt wurden.¹⁾

Belgien: Antrag auf Modernisierung des Eherechtes (Ehebruch soll kein Ehehindernis bilden). (F VI/1 S. 7.) Familienzuschüsse (F VII/3 S. 30—31, F VII/9 S. 89).

Deutschland: Antrag auf Gleichstellung der unehelichen Kinder aus Anlaß der Anträge auf Eherechtsreform und Scheidungserleichterungen. Ehebruch soll kein Ehehindernis bilden (F V/11 S. 63). — Kinderschutz in der Landarbeit (Petition des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt an den Deutschen Reichstag um ein vollständiges Arbeitsverbot für eigene und fremde Kinder unter 12 Jahren, Schutzbestimmungen für Gesundheit und Schulbesuch für die älteren). (F VI 2/3 S. 16.) — Verbot der Heimarbeit bei feuergefährlicher Arbeit, Antrag im Preußischen Landtag (F VI 2/3 S. 18). — Der Mutterschutz in Deutschland erheblich verbessert (F VI/6 S. 45 bis 46).

Großbritannien: Kinderschuhgesetz, Schuhe für Kinder von Arbeitslosen und Kurzarbeitern (F V/11 S. 62). — Säuglingsmilchaktion (F V/11 S. 62). — Milchzuschüsse für Mütter und Kinder durch die Regierung (F VI/9 S. 77). — Verbesserung des Pensionsgesetzes, insbesondere der Witwen- und Waisenversorgung (F VI/9 S. 83—86, F VI/10 S. 91—92). — Witwenversorgung in Irland (F VI/10 S. 91—92). — Reform des Scheidungsrechtes in England (Wahnsinn als Scheidungsgrund) (F VII/4 S. 38—39). — Mutterschutz (gegen die Müttersterblichkeit, gegen die Elendsquartiere) (F VII/9 S. 90).

Holland: Kampf um die Mutterschaftshilfe in der Krankenversicherung für die uneheliche Mutter (F VI/4 S. 27—28, F VIII/3 S. 48).

¹⁾ Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es enthält nur das, worüber die Frauenbeilage berichtet hat. Bei entsprechender Ausgestaltung der gegenseitigen Information kann es in Zukunft der Vollständigkeit näherkommen.

Österreich: Vorstoß für die Eherechtsreform (F VI/1 S. 10).

Schweiz: Weibliche Jugendanwälte in der Schweiz (Kanton Bern) (F VII/6 S. 58). — Antrag auf rechtliche Besserstellung der unehelichen Kinder, Anträge auf Verbesserung der Witwenversorgung im Gesetzentwurf über die Alters- und Hinterlassenenversorgung. (F VII/4, S. 37.)

Tschechoslowakei: Antrag auf Verbesserung der Sozialversicherung, Erstreckung der Wöchnerinnenhilfe von 6 auf 8 Wochen, Kinderwäsche, Verlängerung der Frist für die Stillprämien (F V/9 S. 50). — Ziehkindergesetz (Pflegekindergesetz) (F VI 2/3 S. 22, F VII/6 S. 51—52). — Antrag auf Einführung des Titels Frau, Ehrenschatz für ledige Mütter (F VIII/5). — Petition der deutschen Abgeordneten an das Ministerium um eine Frauenabteilung bei der Zentralgewerbeinspektion (F VIII/4 S. 296—297).

Wahlrechts- und Wahlkämpfe, Wahlergebnisse.¹⁾

Argentinien: Beteiligung der Genossinnen am Wahlkampf (F VI/9 S. 93).

Belgien: Die erste Abgeordnete zur Kammer (F VI/6 S. 52).

Deutschland: Die Sozialdemokratinnen im Wahlkampf (F VI/8 S. 65—67). — Frauen im Sächsischen Landtag (F VII/6 S. 57). — Die Sozialdemokratinnen im Reichstag (F VII/8 S. 77, F VII/9 S. 83).

Großbritannien: Wahlkampf in England (Frauenprogramm für den Wahlkampf) (F VI/1 S. 3). — Nachwahlen, die neunte Frau im englischen Unterhaus (F VI 2/3 S. 13). — Aus der englischen Wahlbewegung (F VI/4 S. 25). — Die zehnte Frau im englischen Unterhaus (F VII/7 S. 77).

Holland: Wahlergebnisse (F VI/7 S. 53—54).

Lettland: Parlamentswahlen (F VI/1 S. 2).

Luxemburg: Gemeindewahlen (F V/10 S. 57).

Österreich: Gemeindewahlen in Niederösterreich (F VI/8 S. 72). — Die Frauen im Nationalrat (F VII/10 S. 101).

Polen: Terrorwahlen (F VII/10 S. 96).

Rumänien: Frauenwahlrecht (F VI/9 S. 80, F VI/8 S. 71—72). — Gemeindewahlen (F VII/3 S. 31).

Schweden: Parlamentswahlen (F V/10 S. 54).

Tschechoslowakei: Landes- u. Bezirksvertretungswahlen (F V/10 S. 57). — Eine Frau Listenführerin, eine Frau Mitglied der Lan-

¹⁾ Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es enthält nur das, worüber die Frauenbeilage berichtet hat. Bei entsprechender Ausgestaltung der gegenseitigen Information kann es in Zukunft der Vollständigkeit näherkommen.

desverwaltung (F VI 2/3 S. 17). — Die Wahlen (F VI/9 S. 73—74). — Ein neues Frauenmandat (F VI/9 S. 86).

Vereinigte Staaten von Amerika: Präsidentenwahl in New York (F VI/9 S. 94).

„Frauenbeilage zur Internationalen Information.“

Die „Frauenbeilage“ ist in der Berichtsperiode erschienen:

1928 nach der Konferenz	3 Nummern	19 Seiten
1929	10 Nummern	96 Seiten
1930	10 Nummern	103 Seiten
1931 bis zur Konferenz	5 Nummern	Seiten.

Organisation der sozialistischen Frauen

III. 34

Land	Politisch organisierte Frauen	Prozentsatz der Frauen in der Partei	Gewerkschaftlich organisierte Frauen	Prozentsatz der Frauen in den Gewerkschaften	Frauenwahlrecht	Frauenwählerstimmen für der S. A. I. angeschlossene Parteien	Gesamtzahl der Frauen aller Parteien im		Zahl der sozialistischen Frauen im		Parlaments-Kandidatinnen	Frauenpresse	
							Unterhaus (Abg.-Haus)	Senat (Oberhaus)	Unterhaus	Oberhaus			
Großbritannien (Arbeiter-Partei)	450 000 ¹⁾	23,3	430 532 ³⁾	11,5	ja	nicht separat gezählt	15	—	9	—	30	1 monatlich, nicht obligatorisch	
Deutschland	228 278	22	800 000 ¹⁾	18 ¹⁾	ja	nicht überall separat gezählt	41	—	17	—	nicht angegeben	1 monatlich, kostenlos an Funktionärinnen, 1 halbmonatlich	
Österreich	228 179	33	161 314 ⁴⁾	21,88	ja	765 588	10	—	9	—	43	1 monatlich, obligatorisch, 1 wöchentl., nicht obligatorisch	
Belgien	143 478 ⁵⁾	23,9	57 191 ⁴⁾	11,1	begrenzt	nicht gesondert gezählt	1	1	1	1	5	2 wöchentl., teilweise obligatorisch (1 französisch, 1 flämisch)	
Dänemark	57 610	29,8	49 723	6,6	ja	" " "	3	5	1	2	4	keine	
Schweden	38 171 ⁵⁾	13,8	57 807 ⁶⁾	10,4	ja	" " "	3	1	2	—	5	1 monatlich	
Tschechoslowakei (Tschechen)	26 279	16,8	115 532	20,5	ja	" " "	10	4	1	1	41	1 wöchentl.	
" (Deutsche)	25 712	38,8	53 560	26,2	ja	" " "	10	3	2 ⁷⁾	—	35	1 monatlich, obligatorisch, 1 wöchentl., nicht obligatorisch	
Ungarn	24 135	17,4	16 635	16	ja, begr.	" " "	1	—	1	—	5	1 monatl., teilweise obligatorisch	
Holland	21 577	31,1	16 106	6,08	ja	" " "	7	1	2	1	7	1 wöchentl. u. 1 Mitteilungsblatt	
Großbritannien (Unabh. Arb.-Part.)	12 000 ¹⁾	30	— ⁹⁾	—	ja	" " "	—	—	—	2 ¹⁰⁾	4 ¹¹⁾	—	
Polen	9 200 ¹⁾	15	24 941	10	ja	—	14	4	—	—	1	12	1 monatlich
Finnland	8 850 ⁴⁾	26	3 000 ¹⁾	12	ja	nicht gesondert gezählt	11	—	7	—	19	1 monatlich	
Schweiz	3 200	7,3	19 451	10,4	nein	—	—	—	—	—	—	1 monatlich, nicht obligatorisch	
Palästina	1 500	6,7	11 771	39	ja	nicht gesondert gezählt	8	—	5	—	8	—	
Rumänien	1 000 ¹⁾	8,2	—	—	begrenzt	—	—	—	—	—	—	1 monatliches Mitteilungsblatt in 3 Sprachen	
Rußland (S. D. A. P.)	illegal	—	2 835 200	26,8	ja	—	—	—	—	—	—	—	
Bulgarien	—	—	—	—	nein	—	—	—	—	—	—	—	
Frankreich	nicht separat gez.	—	nicht separat gez.	—	nein	—	—	—	—	—	—	—	
Danzig	—	—	—	—	ja	—	—	—	—	—	—	—	
Lettland	2 620	33,8	6 547	25,6	ja	nicht gesondert gezählt	—	—	—	—	3	1 unregelmäßig	
Estland	828	16,1	—	—	ja	" " "	1	—	—	—	20	—	
Luxemburg	nicht separat gezählt	—	—	—	ja	" " "	—	—	—	—	1	1 wöchentliche Frauenbeilage zum Parteiblatt	
Griechenland	300 ¹⁾	10 ¹⁾	100	—	begrenzt	500	—	—	—	—	—	1 monatlich	
Litauen	250 ¹⁾	8 ¹⁾	1 500 ¹⁾	10 ¹⁾	ja	nicht separat gezählt	4	—	1	—	5	1 Frauenbeilage zum Parteiblatt	

1) Annähernd. — 2) Individuell angeschlossen ca. 250 000, kollektiv ca. 450 000, zum Teil Doppelzählung. — 3) Davon 410 032 dem Gewerkschaftsbund (Trades Union Congress) angeschlossen. — 4) Stand von 1929. — 5) Ein Teil individuell angeschlossen, ein Teil kollektiv durch die Gewerkschaften. — 6) Dem Landesverband. — 7) Davon 10 000 in der Abgeordnetenkammer. — 8) Davon 10 000 in der Abgeordnetenkammer. — 9) Davon 10 000 in der Abgeordnetenkammer. — 10) Davon 10 000 in der Abgeordnetenkammer. — 11) Davon 10 000 in der Abgeordnetenkammer.



Druckerel-Gesellschaft m. b. H.,
Osnabrück, Meller Straße 75/77.